

UNTERRICHTUNG

durch die Präsidentin des Landtages

Empfehlung und Bericht der Unterkommission des Ältestenrates zur Prüfung einzelner Festlegungen des Abgeordnetengesetzes

A. Einsetzung und Auftrag

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Sitzung am 16.11.2011 eine Entschließung entsprechend der Ziffer II der Beschlussempfehlung des vorläufigen Ausschusses auf Drucksache 6/112 angenommen. Danach hatte der Landtag eine Kommission als Unterkommission des Ältestenrates einzusetzen, die ihre Arbeit im ersten Quartal 2012 aufnehmen und dem Landtag bis zur Sommerpause 2013 Vorschläge unterbreiten sollte. Gemäß diesem Landtagsbeschluss sollte die Unterkommission vor dem Hintergrund der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes unter anderem die Punkte „Anzahl der Abgeordneten und Größe der Wahlkreise“, „Regelungen zum Übergangsgeld und zur Altersentschädigung“ und „Regelung der zusätzlichen Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen“ unter Einbindung von externem Sachverstand auf ihre Angemessenheit hin prüfen.

B. Zusammensetzung

Die Unterkommission des Ältestenrates zur Prüfung einzelner Festlegungen des Abgeordnetengesetzes hat sich am 28. März 2012 konstituiert. Die Unterkommission hat sich entsprechend einer Vereinbarung im Ältestenrat aus dessen, nachfolgend genannten, Mitgliedern zusammengesetzt.

| | |
|---------------------------|--|
| Abg. Sylvia Bretschneider | Landtagspräsidentin und Vorsitzende der Unterkommission - Fraktion der SPD - |
| Abg. Beate Schlupp | 1. Vizepräsidentin und 1. stellv. Vorsitzende der Unterkommission - Fraktion der CDU - |
| Abg. Regine Lück | 2. Vizepräsidentin und 2. stellv. Vorsitzende der Unterkommission - Fraktion DIE LINKE - |
| Abg. Silke Gajek | 3. Vizepräsidentin und 3. stellv. Vorsitzende der Unterkommission - Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - |
| Abg. Heinz Müller | Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion der SPD |
| Abg. Wolf-Dieter Ringuth | Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion der CDU |
| Abg. Peter Ritter | Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion DIE LINKE |
| Abg. Johann-Georg Jaeger | Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| Abg. Stefan Köster | Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion der NPD |

C. Vorgehensweise und Ergebnis

Die eingesetzte Unterkommission hat in Umsetzung des Landtagsbeschlusses insbesondere die drei Punkte „Anzahl der Abgeordneten und Größe der Wahlkreise“, „Regelungen zum Übergangsgeld und zur Altersentschädigung“ und „Regelung der zusätzlichen Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen“ in insgesamt zehn Sitzungen beraten.

Darüber hinaus hat die Unterkommission zunächst zwei Umfragen unter den anderen Landesparlamenten sowie dem Deutschen Bundestag durchgeführt, um sich einen Überblick über die bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse sowie den aktuellen Diskussionsstand in den anderen Parlamenten zu verschaffen.

Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung sowie einer weiteren schriftlichen Anhörung wurde entsprechend dem Landtagsbeschluss externer Sachverstand in die Beratungen und Prüfungen einbezogen.

Auf der Grundlage der durchgeführten Anhörung und der vorliegenden Materialien unterbreitet die Unterkommission entsprechend dem Einsetzungsbeschluss auf Drucksache 6/112 unter Einbeziehung externen Sachverständigen dem Landtag mehrheitlich den Vorschlag, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderungen am Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen und legt den nachstehenden Bericht über die durchgeführten Beratungen vor, der im Einzelnen auch die abweichenden Vorschläge der Oppositionsfraktionen wiedergibt.

Mehrheitsentscheidung in der Unterkommission zu der abgegebenen Empfehlung

Empfehlung

Die Unterkommission des Ältestenrates zur Prüfung einzelner Festlegungen des Abgeordnetengesetzes empfiehlt dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderungen am Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) vorzunehmen.

Schwerin, den 11. Juni 2013

Die Unterkommission des Ältestenrates

Sylvia Bretschneider
Präsidentin und Vorsitzende

Bericht der Präsidentin Sylvia Bretschneider

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 3. Sitzung am 16. November 2011 entsprechend der Ziffer II der Beschlussempfehlung des vorläufigen Ausschusses auf Drucksache 6/112 beschlossen, eine Unterkommission des Ältestenrates zur Prüfung einzelner Festlegungen des Abgeordnetengesetzes einzusetzen. Die Unterkommission hat sich am 28. März 2012 konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat eine öffentliche Anhörung und eine weitere schriftliche Anhörung von Sachverständigen sowie zwei Umfragen unter den anderen Landesparlamenten sowie dem Deutschen Bundestag durchgeführt. Die Unterkommission hat insbesondere die durch den Landtagsbeschluss vorgegebenen drei Punkte „Anzahl der Abgeordneten und Größe der Wahlkreise“, „Regelungen zum Übergangsgeld und zur Altersentschädigung“ und „Regelung der zusätzlichen Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen“ in zehn Sitzungen und abschließend in ihrer Sitzung am 5. Juni 2013 beraten.

II. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Entsprechend dem Beschluss des Landtages hatte die Unterkommission des Ältestenrates beschlossen, externen Sachverstand in ihre Prüfungen und Überlegungen insbesondere im Wege einer öffentlichen Anhörung mit einzubinden. Vor diesem Hintergrund fand am 12. Dezember 2012 eine öffentliche Anhörung statt, deren wesentliche Ergebnisse zu den einzelnen Themenbereichen nachfolgend dargestellt werden. Vonseiten des Direktors des Landesbesoldungsamtes Mecklenburg-Vorpommern sowie des Prof. Dr. von Arnim wurden lediglich schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

Im Rahmen der Anhörung machten einige der Sachverständigen einleitend auf die besondere Stellung der Abgeordneten im Verfassungsgefüge aufmerksam. Herr Eisenach (Industrie- und Handelskammer zu Schwerin - IHK) hat betont, dass die Abgeordneten sowohl im Bund als auch im Land zu den Leistungsträgern einer Gesellschaft gehörten und daher auch eine entsprechende Vergütung erfahren sollten. Zur Begründung hat er angeführt, dass die Abgeordneten einerseits bei der Verabschiedung von Gesetzen eine ganz besondere Verantwortung in der Gesellschaft wahrnehmen würden. Andererseits stünden sie auch in der medialen Öffentlichkeit und würden hinsichtlich ihres Handelns oft kritisch beobachtet. In dieser persönlichen Konfliktsituation würden die meisten übrigen Bürger gerade nicht stehen. Er hat zudem hinterfragt, ob die derzeitige Entschädigung noch sachgerecht sei. Hierbei sei nach seiner Einschätzung zu berücksichtigen, dass es in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern erforderlich sei, dass der Abgeordnete in der Region verwurzelt sei. Da die Wahlbezirke jedoch wesentlich größer als die in kleineren Ländern seien, habe jeder Abgeordnete hierfür auch einen wesentlich größeren Aufwand vor Ort in der Fläche. Allerdings müsse der Abgeordnete vor Ort als Politiker für die Bürger erfahrbar und erkennbar sein, da sich ansonsten die Politikverdrossenheit ausbreiten könne. Vor diesem Hintergrund mahnte er an, einer Entfernung oder gar Entfremdung von Bürgern und Politikern entgegenzuwirken. Neben der IHK lehnte auch Dr. Schweisfurth (Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern) die aus seiner Sicht in den Medien hinsichtlich der Versorgung der Abgeordneten teilweise geführte Neiddebatte ausdrücklich ab. Er hat betont, dass es sich um eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe handele, die entsprechend dem gesellschaftlichen Rang des Mandates auch angemessen dotiert werden müsse. Insofern sehe er in der Höhe der Diät kein Problem.

Darüber hinaus hat er jedoch dargestellt, dass angesichts des demographischen Wandels - mithin des Bevölkerungsrückgangs - eine Reduzierung der Anzahl der Abgeordneten von derzeit 71 auf circa 61 denkbar sei. Zur Begründung hat er auf die durch die Landesregierung und die Verwaltung insgesamt in den vergangenen Jahren zu deren Anpassung an die Bevölkerungsentwicklung sowie die finanzielle Entwicklung des Landes bis 2020 ergriffenen Maßnahmen verwiesen. Dr. Hemmen (Ostdeutscher Sparkassenverband) betonte, die Vergütung der Abgeordneten müsse derart bemessen sein, dass niemand aus wirtschaftlichen Gründen von der Bewerbung um ein Mandat abgehalten werde. Dies beinhalte ein Übergangsgeld, welches nach realistischen Bedingungen einen Wiedereinstieg in den Beruf ermögliche, aber auch eine Altersentschädigung, die das Engagement des Abgeordneten für das Gemeinwohl angemessen berücksichtige.

Die Fraktion der CDU hat betont, dass man nicht nur anhand der Einwohnerzahlen darstellen könne, wie viel ein Abgeordneter je Einwohner koste. Man müsse neben den Einwohnerzahlen auch immer die Flächenfaktoren berücksichtigen, da immer gefordert werde, dass die Politiker vor Ort präsent sein sollten. Insofern könne der Flächenfaktor in dieser Debatte nicht in Gänze ausgeblendet werden.

Der Landesrechnungshof hat insoweit erläutert, dass der Faktor „Einwohner“ aus der Systematik des Länderfinanzausgleiches stamme. Dieser bestimme das Einnahmenniveau des Landes und baue auf der Einwohnerzahl auf. In Bezug auf den Faktor „Fläche“ sei zu berücksichtigen, dass es auch Länder mit einer höheren Einwohnerdichte als in Mecklenburg-Vorpommern gebe, in denen die Abgeordneten trotzdem eine größere Fläche versorgten. Insofern würde ein bayerischer Abgeordneter 67.000 Einwohner und 377 km² versorgen, in Mecklenburg-Vorpommern seien es hingegen 23.000 Einwohner und 326 km². Insofern könne auch eine größere Flächenversorgung möglich, akzeptabel und zumutbar sein.

Prof. Dr. Zeh hat in diesem Zusammenhang zu bedenken gegeben, dass die konkreten Beträge der Kosten der Abgeordneten je Einwohner letztlich eher gering seien. Auf Bundesebene würden die Kosten je Einwohner und Jahr gerade einmal 11,90 Euro betragen.

1. Übergangsgeld

Prof. Dr. Löwer und Prof. Dr. Zeh haben verdeutlicht, dass das Übergangsgeld insgesamt drei Funktionen zu erfüllen habe. Es müsse einerseits die Risiken aus der Mandatsübernahme abfedern, andererseits einem Bürger, der die Ausübung eines Mandates in Erwägung ziehe, aufzeigen, dass er das Abgeordnetenmandat trotz der damit verbundenen Risiken übernehmen könne. Insofern handele es sich um ein vorgelagertes Unabhängigkeitsschutzversprechen, welches letztlich die Kandidaturfreiheit ermögliche. Und drittens dürfe es keine Anreize dafür setzen, bereits nach einer Legislaturperiode wieder aus dem Landtag ausscheiden zu wollen.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe des gewährten Übergangsgeldes hatten die Anzuhörenden keine grundsätzlichen Bedenken. Vielmehr wurde positiv hervorgehoben, dass die Höhe schon zu Beginn nur 90 % der Entschädigung betrage und diese mit der Zeit sogar noch geringer ausfalle. Durch diese zudem in Abhängigkeit von der Mandatsdauer gestaffelte Gewährung des Übergangsgeldes werde kein Anreiz dafür gesetzt, den Landtag bereits nach einer Wahlperiode wieder verlassen zu wollen oder auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach dem Ausscheiden zu verzichten.

Die Mehrheit der Sachverständigen hat jedoch festgestellt, dass die maximale Bezugsdauer für Übergangsgeld, welche mit 36 Monaten bundesweit die Längste sei, insgesamt zu lang sei. Prof. Dr. Löwer (Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn) merkte hierzu an, dass der Landtag die Wiedereingliederungszeiten der ehemaligen Abgeordneten selbst einschätzen müsse. Sofern er diese für schwierig halte, sei eine entsprechende Streckung des Bezugszeitraums hilfreich. Hierbei sei zudem zu berücksichtigen, dass das Übergangsgeld zwar bis zu 36 Monate gewährt werden könne, die Höhe jedoch entgegen den Regelungen im Bundestag beziehungsweise in Nordrhein-Westfalen, wo ganze Diäten gezahlt würden, nur 90 % betrage und für das zweite und dritte Jahr sogar auf 50 % abgesenkt werde. Darüber hinaus bestehe ein Anrechnungsgebot für jegliches erzielttes Erwerbseinkommen, was wiederum den monetären Aufwand begrenze.

Prof. Dr. Morlok (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) hat insoweit erklärt, dass die relativ lange Bezugszeit dadurch wieder aufgewogen werde, dass das Übergangsgeld insgesamt degressiv ausgestaltet sei. Der Landesrechnungshof hat dargestellt, dass ein versicherungspflichtiger Beschäftigter Arbeitslosengeld in Höhe von 60 beziehungsweise 67 % seines durchschnittlichen Nettoeinkommens, welches zudem von der Steuerklasse und einem möglichen Kindergeldanspruch abhängig sei, in Abhängigkeit seines Alters und seiner Beschäftigungszeit für 6 bis 24 Monate bekomme. Dies sei hinsichtlich Höhe und Dauer deutlich weniger als das Übergangsgeld. Insofern sei eine Reduzierung der Bezugsdauer auf maximal zwei Jahre zu begrüßen. Zudem hat er moniert, dass der maximale Betrag an Übergangsgeld mit insgesamt 21 Diäten im Ländervergleich recht hoch sei. Ferner werde der maximale Übergangsgeldanspruch im Ländervergleich in Mecklenburg-Vorpommern am schnellsten erreicht. Vor diesem Hintergrund hat er empfohlen, die bestehenden Regelungen eher dem Mittelwert des Ländervergleiches anzunähern. Seitens der IHK wurde erklärt, dass das Übergangsgeld nicht nur grundsätzlich geeignet sei, um die Unabhängigkeit des Abgeordneten nach Mandatsbeendigung zu sichern und die Wiedereingliederung ins Arbeitsleben zu erleichtern, sondern auch ein entsprechendes Bedürfnis für das Übergangsgeld bestehe. Allerdings komme eine Reduzierung der maximalen Bezugsdauer auf beispielsweise 18 Monate, gegebenenfalls verbunden mit einer Alterskomponente, sodass der Bezugszeitraum für ältere Abgeordnete auf bis zu 24 Monate verlängert werden könnte, in Betracht.

Auch nach Einschätzung von Dr. von Hören (Kienbaum Management Consultants GmbH) sei das Übergangsgeld für die vorgenannten Zwecke grundsätzlich geeignet, allerdings sollte dieses gestaffelt nach der Mandatsdauer eher nur für 24 Monate, dann jedoch entgegen der derzeitigen Regelung mit einem näher an der vollen Entschädigung liegenden Betrag gezahlt werden.

Prof. Dr. Zeh (Bundestagsdirektor a. D.) hat die grundsätzliche Bedeutung des Übergangsgeldes unter anderem daran verdeutlicht, dass dieses ein Teil der Unabhängigkeitssicherung im Sinne des Artikels 22 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns sei. Jemand, der sich erfolgreich um ein Mandat bewerbe, müsse davon ausgehen können, dass er nach Mandatsende, welches er nicht sicher vorausplanen könne, nicht berufs- oder erwerbslos dastehe. Anderenfalls wäre insbesondere die Freiheit zur Kandidatur geschwächt, da gerade im Berufsleben erfolgreiche Bewerber sich und ihre Familie einem solch unkalkulierbaren Risiko nicht aussetzen wollten. Letztlich bestehe insoweit auch ein Bezug zum Verfassungsgrundsatz der Wahlrechtsgleichheit - hier dem passiven Wahlrecht in Form der Kandidaturfreiheit. In Bezug auf die Bezugsdauer hat er jedoch erklärt, dass maximal 36 Monate nach nur fünf Jahren Mandatsdauer nicht in Gänze zweckentsprechend erscheinen würden. Plausibler seien vielmehr ein dreijähriger Bezug nach einem Zeitraum von zehn Jahren sowie eine Begrenzung der Dauer auf zwei Jahre nach einer Mandatszeit von fünf Jahren.

Er hat in diesem Zusammenhang aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass es aus seiner Sicht legitim sei, Gesichtspunkte, wie Arbeitsmarktlage des Bundeslandes sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur bei der Beurteilung der Frage, wie leicht es sei, nach der Mandatsausübung wieder im ursprünglichen Beruf tätig zu werden, mit zu berücksichtigen. Würde man dabei zu dem Ergebnis kommen, dass es in Mecklenburg-Vorpommern schwieriger sei, eine adäquate Berufsfortsetzung zu finden, halte er es für möglich, das Übergangsgeld auch länger als im Länderdurchschnitt zu gewähren.

Der Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. (BdSt) hat zwar auch die grundsätzliche Eignung des Übergangsgeldes für die Wahrung der Unabhängigkeit eines Abgeordneten nach Mandatsbeendigung sowie die Angemessenheit der Höhe des Übergangsgeldes bestätigt, dann aber auch verschiedene Vorschläge für mögliche Neuerungen unterbreitet. Eine Bezugsdauer für Übergangsgeld von maximal zwölf Monaten erscheine angesichts der in der Regel überdurchschnittlichen Qualifikation der Landtagsabgeordneten, des mit dem Mandat verbundenen Netzwerkes und der als hochwertig anzusehenden Vorbeschäftigung als vollkommen ausreichend. Alternativ könne der Anspruch auf Übergangsgeld auch zwei Monate je vollendetem Amtsjahr betragen, wobei der Anspruch jedoch erst nach Vollendung der Legislaturperiode wirksam werde. Zur Begründung für diesen Vorschlag wurde ausgeführt, dass der Vollzug des Wählerauftrages gewährleistet werden würde, wenn ein vorzeitiges, freiwilliges Ausscheiden aus dem Parlament einen Verzicht auf das Übergangsgeld bedeuten würde. Eine Ausnahme solle jedoch dann bestehen, wenn der Mandatsträger aufgrund einer Dienstunfähigkeit ausscheide.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zunächst die Ausführungen des Landesrechnungshofes, wonach die maximale Bezugsdauer von Übergangsgeld in Mecklenburg-Vorpommern von 36 Monaten wohl im Ländervergleich an der Spitze liege, bestätigt. Sie hat jedoch in Bezug auf die maximale Höhe von insgesamt 21 Diäten darauf verwiesen, dass allein vier weitere Bundesländer mit im Maximum 24 Diäten sogar noch einen höheren Betrag zahlen würden. Zudem hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Frage gestellt, ob die in Mecklenburg-Vorpommern bestehende Regelung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit letztlich nicht sogar günstiger sei. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass in Mecklenburg-Vorpommern entgegen den meisten anderen Bundesländern von Beginn an nie 100 % der Entschädigung als Übergangsgeld gewährt werde und zudem jegliches Erwerbseinkommen angerechnet werde. Man müsse insoweit auch berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein Abgeordneter in diesen maximal drei Jahren eine neue Tätigkeit ausübe - mithin Einkommen angerechnet werden könne - größer sei, als die Wahrscheinlichkeit, dass er gleich im Anschluss an die Mandats-tätigkeit eine Beschäftigung aufnehmen könne. Insofern könne es für den Steuerzahler auch von Nachteil sein, wenn man von Anfang an 100 % als Übergangsgeld zahle und die Bezugszeit verkürze, sodass relativ viele Abgeordnete Übergangsgelder in voller Höhe beziehen würden.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde diesbezüglich eingeräumt, dass es richtig sei, dass die Degression der Höhe des Übergangsgeldes möglicherweise die richtigen Anreize dafür setze, sich frühzeitig um Alternativen zu bemühen - mithin frühzeitig wieder ins Erwerbsleben zu kommen - wodurch es dann zur Anrechnung kommen würde. Vor diesem Hintergrund schlage der Landesrechnungshof auch nicht vor, die Degression abzubauen.

Auch wenn sich die Anzuhörenden insgesamt nahezu einstimmig für eine in der konkreten Höhe jedoch unterschiedlich ausfallende Reduzierung der Bezugsdauer von Übergangsgeld ausgesprochen haben, so lehnten sie die vergleichende Heranziehung der Dauer für den Bezug von Arbeitslosengeld als Begründung überwiegend ab. Insbesondere Prof. Dr. Zeh verwies auf die besondere Stellung der Abgeordneten im Verfassungsgefüge, wodurch er gerade nicht den Status eines Arbeitnehmers oder Freiberuflers innehatte. Prof. Dr. Löwer erklärte, der Mandatsträger entscheide sich letztlich für eine risikoreiche, seine berufliche Karriere unterbrechende Tätigkeit. Es gehe insoweit nicht um das allgemeine Arbeitsmarktrisiko. Ferner haben er und Prof. Dr. Morlok angemerkt, dass auch ein Vergleich von Landtagsabgeordneten mit kommunalen Wahlbeamten aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder und der unterschiedlichen Bedeutung der Ämter insoweit nicht zielführend sei.

Der BdSt hat ferner angeregt darüber nachzudenken, das Übergangsgeld in einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag zu gliedern. Entsprechend dem Modell in Nordrhein-Westfalen komme ein Anspruch auf 50 % der Amtsbezüge für einen Zeitraum von drei Monaten als Grundbetrag in Betracht. Zudem könne für zwölf Monate ein Ergänzungsbetrag in Höhe von ebenfalls 50 % beantragt werden, deren Gewährung entsprechend dem Modell in Nordrhein-Westfalen allerdings im Ermessen eines Ausschusses liegen sollte.

Soweit der BdSt, um die Unabhängigkeit verbindlicher zu regeln, zudem die Aufnahme einer sogenannten Sperr- oder Wettbewerbsklausel in das Abgeordnetengesetz angeregt hatte, wurde seitens der Fraktion der CDU hinterfragt, welche im Anschluss an die Mandatsbeendigung ausgeübten Tätigkeiten aus Sicht des BdSt insofern problematisch sein könnten.

Der BdSt hat erklärt, es kämen insoweit Tätigkeiten, die in einem Interessenskonflikt mit der ursprünglichen Mandatsausübung stünden, etwa eine Beschäftigung in der Unternehmensberatung nach vorheriger Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss, in Betracht, welche im Zeitraum des Bezugs von Übergangsgeld unzulässig sein sollten.

Vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde hierzu angemerkt, dass eine mögliche Sperrklausel nach den bereits bestehenden Regelungen gar nicht zum Tragen kommen könne, da die Bezüge aus einer Tätigkeit, die man nach der Mandatszeit aufnehme, von Anfang an auf das Übergangsgeld angerechnet würden - mithin der Anspruch auf Übergangsgeld in dieser Höhe verloren gehe.

2. Altersversorgung

Prof. Dr. Löwer hat festgestellt, dass die in Mecklenburg-Vorpommern vorliegende Altersversorgung für ehemalige Abgeordnete den Verfassungsauftrag aus Artikel 22 Absatz 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern, wonach dem Abgeordneten eine angemessene, seine Unabhängigkeit sichernde Entschädigung garantiert werde, erfülle. Zum einen entspreche die maximal erreichbare Versorgung mit 71,75 % dem Höchstsatz, den auch Beamte erreichen könnten. Andererseits sei durch das Kumulationsverbot auch eine Übersicherung ausgeschlossen.

Der Landesrechnungshof hat zur Frage der Angemessenheit der Altersversorgung ausgeführt, dass die Abgeordneten in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu den anderen Bundesländern zu denjenigen gehörten, die nach der Dauer der Landtagszugehörigkeit am schnellsten einen Anspruch auf Altersentschädigung hätten. Insoweit könne unter Berücksichtigung des Ländervergleichs gegebenenfalls ein Anpassungsbedarf für Mecklenburg-Vorpommern bestehen. Der Höhe nach liege die maximal erreichbare Altersentschädigung, prozentual bezogen auf die Höhe der Diät, in derselben Größenordnung wie in vielen anderen Ländern. Zudem sei die maximale Altersentschädigung eines Abgeordneten verglichen mit der einem Beamten gewährten Pension gleich hoch. Zwar erwerbe der Beamte seinen maximalen Pensionsanspruch erst nach vierzig Dienstjahren und der Abgeordnete bereits nach dreiundzwanzig Jahren Landtagszugehörigkeit, jedoch sei aus Sicht des Landesrechnungshofes hierbei zu berücksichtigen, dass ein Abgeordneter im Gegensatz zu einem Beamten keine planbare „Berufslaufbahn“ habe, sondern sich alle fünf Jahre der Wahl stellen müsse. Dass sich dieser Unterschied auch in der Entwicklung der Altersentschädigung niederschläge, sei sachgemäß.

Die Frage, anhand welcher Kriterien die Angemessenheit der Altersversorgung beurteilt werden sollte, wurde seitens der Anzuhörenden unterschiedlich beantwortet. Nach Einschätzung von Prof. Dr. Löwer sei der typische Vergleichsparameter das Beamtenrecht oder die Versorgung, die ein Notar erreichen könne beziehungsweise die durch ein Versorgungswerk für freie Berufe erbracht werde. Der Rentenvergleich würde hingegen nicht Bürger dazu veranlassen, ihre berufliche Karriere zugunsten der Mandatsinhaberschaft zu gefährden. Dr. von Hören und Prof. Dr. Zeh haben insoweit auf den verfolgten Zweck - mithin die Sicherung einer angemessenen, die Unabhängigkeit gewährleistenden Entschädigung - abgestellt. Letztlich wurde die Altersversorgung vonseiten der Sachverständigen überwiegend als angemessen bewertet. Prof. Dr. Löwer hat hierzu bemerkt, dass sie zwar besser als die Rentenaltersversorgung, aber im Verhältnis zu Spitzenpositionen in der Privatwirtschaft nicht konkurrenzfähig sei. Herr Prof. Dr. Zeh hob positiv hervor, dass die mit zunehmender Mandatsdauer abnehmenden Prozentsätze ein Signal gegen das Motiv, im Interesse der Altersversorgung möglichst lange am Mandat festhalten zu wollen, setzen würde. Zudem werde der Schwerpunkt zu Recht auf die ersten zehn Jahre der Mandatsstätigkeit gesetzt, da dies die durchschnittliche Mandatsdauer darstelle.

Dr. von Hören hat hingegen erklärt, dass ein maximales Versorgungsniveau von 71,75 % gemessen an den Regelungen in der Privatwirtschaft relativ hoch sei. Altersversorgungszusagen für Geschäftsführer würden zumeist auf ein maximales Versorgungsniveau in Höhe von 35 % bis 50 % der Aktivbezüge nach 15 bis 20 Jahren Tätigkeit ausgerichtet sein. Da auch Abgeordnete ähnlich Geschäftsführern in der Regel vor beziehungsweise nach ihrer Mandatsstätigkeit Versorgungsansprüche aus anderen Beschäftigungsverhältnissen erwerben würden, dürften seiner Ansicht nach der Zweck der Altersversorgung auch mit einem etwas niedrigeren maximalen Versorgungsniveau erreicht werden. Er bemerkte ferner, dass die Berücksichtigung der Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld bei der Ermittlung der Versorgungsansprüche ungewöhnlich sei. Vonseiten des BdSt wurde ausgeführt, dass die in Mecklenburg-Vorpommern zur Altersentschädigung bestehenden Regelungen nicht sachgerecht und angemessen seien. Zwar sei der nach einer Wahlperiode entstehende Altersentschädigungsanspruch noch angemessen, jedoch sei dieser bereits nach zwei Wahlperioden fast doppelt so hoch wie die Monatsrente eines sozialversicherungspflichtigen Spitzenverdieners. Zudem würden die darüber hinausgehenden Ansprüche der Folgejahre eine dem Amt angemessene Altersversorgung deutlich überzeichnen.

Einige Anzuhörende haben auch Ausführungen zu möglichen Alternativen zur derzeit bestehenden Altersversorgung getätigt. Vonseiten des Landesrechnungshofes wurden zwei mögliche Alternativen zur derzeit in Mecklenburg-Vorpommern geregelten Altersversorgung der Abgeordneten vorgetragen. Einerseits könne man Leistungen an die Altersversorgungssysteme erbringen, denen der jeweilige Abgeordnete bereits vor seiner Wahl angehört habe. Dies wären neben der gesetzlichen Rentenversicherung auch Versorgungswerke der Freiberufler und private Rentenversicherungen. Hierbei wäre allerdings sicherzustellen, dass die Erträge dieser Leistungen für die Abgeordneten in etwa gleich hoch wären. Alternativ könne man den Abgeordneten auch einen Zuschuss zu einer von ihnen selbst abzuschließenden privaten Altersvorsorge zahlen.

Zur ersten, seitens des Landesrechnungshofes dargelegten Alternative hat Prof. Dr. Zeh angemerkt, dass dies zwar zu einem versorgungsrechtlich bruchlosen Übergang zwischen Beruf und Mandat führen, allerdings auch neue Probleme nach sich ziehen würde. Um die Angemessenheit im Sinne der Sicherung der Unabhängigkeit gewährleisten zu können, müssten die vom Landtag entrichteten Beiträge höher als die in den von den Abgeordneten mitgebrachten Versorgungssystemen sein. Gleichzeitig müssten sie aber auch dem entschädigungsrechtlichen Gleichheitsgebot entsprechen. Insoweit wären die Bemessungsgrenzen, Steigerungsraten und Dienstzeiten sowie die in den einzelnen Systemen unterschiedliche Berücksichtigung von Ausbildungszeiten, Ehe- und Partnerschaftsverhältnissen, Kindererziehung und sozialen Besonderheiten zu überprüfen.

Der BdSt hat betont, dass es für die Zielsetzung der Gleichbehandlung mit der Bevölkerung zwingend dazu gehöre, dass auch Abgeordnete ihre Altersversorgung auf eigene Kosten aufbauen würden, wie es seitens der Politik in immer stärkerem Maße von den Bürgern gefordert werde. Dabei sei letztlich zweitrangig, ob sich ein Landtag für das Modell der privatversicherungsrechtlichen Absicherung oder für die Einrichtung eines Versorgungswerkes entscheide. Der BdSt hat insoweit auf das Modell in Nordrhein-Westfalen verwiesen, bei dem die Abgeordneten von ihren seinerzeit 9.500,- Euro Abgeordnetenbezüge einen Pflichtbetrag von 1.500,- Euro in das neu geschaffene Versorgungswerk abführen müssten.

Prof. Dr. Morlok hat insoweit ausgeführt, dass die Altersvorsorge aus Gründen des statistischen Risikoausgleichs nicht in Gestalt eines Versorgungswerkes erfolgen sollte. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, dass es sich bei den Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern für diese Form der Versorgung um eine zu kleine Gruppe von Teilnehmern handle. Würden sodann zu viele ehemalige Abgeordnete das Versorgungswerk gleichzeitig in Anspruch nehmen, würde dieses letztlich zusammenbrechen und könne seiner Aufgabe nicht mehr gerecht werden.

3. Zulagen für das Wahrnehmen besonderer parlamentarischer Funktionen

Zur Beurteilung der Frage der Rechtmäßigkeit von Zulagen für besondere parlamentarische Funktionen hat die Mehrheit der Anzuhörenden sowohl das Diäten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975 als auch die neuere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Thematik vom 21. Juli 2000 herangezogen. Danach seien Zulagen für die Funktionen Parlamentspräsidentin und Parlamentspräsident, Vizepräsidentin und Vizepräsident sowie Fraktionsvorsitzende und Fraktionsvorsitzender zulässig. Letztlich müsse nach Einschätzung des Gerichts die Zahl der mit Zulagen bedachten Funktionsstellen auf wenige, politisch besonders herausgehobene parlamentarische Funktionen beschränkt werden. Für die Funktionen Landtagspräsidentin beziehungsweise Landtagspräsident und Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsident habe das Bundesverfassungsgericht bereits 1975 die Zulässigkeit einer zusätzlichen Entschädigung bestätigt.

Insoweit habe man berücksichtigt, dass diese Funktionen an der Spitze eines obersten Verfassungsorgans stünden. Im Jahr 2000 habe das Gericht zudem festgestellt, dass dem Fraktionsvorsitz eine so hohe Bedeutung zukomme, dass es gerechtfertigt sei, dass das Parlament im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts die Gewährung von Zulagen wirksam beschließe. Lediglich hinsichtlich der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und der Parlamentarischen Geschäftsführer habe das Gericht die Rechtslage anders beurteilt, da es nach Auffassung des Gerichts bei diesen Positionen an einer politischen Spitzenstellung fehle und sie zahlenmäßig nicht so stark begrenzt seien.

Seitens der IHK wurde hierzu angemerkt, dass grundsätzlich zu beachten sei, dass die Zulagen für besondere parlamentarische Funktionen ihre Grundlage gerade nicht im Mandat hätten, sondern in eigenen Ämtern neben dem Mandat, welche der internen Organisation des Parlaments zuzurechnen seien und auf eigene Wahlen oder Beststellungsakte zurückgingen. Insofern könne das Argument, die Funktionszulagen würden gegen die Mandatsfreiheit und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Abgeordneten verstoßen, nicht überzeugen. Auch Prof. Dr. Zeh hat betont, dass der Rechtsgrund für die Vergütung der Sonderfunktionen ein anderer sei als der für die Entschädigung aller Mitglieder des Landtages. Der Rechtsgrund liege eben nicht im gleich zu behandelnden Abgeordnetenmandat, sondern in einem besonderen Wahl- oder Beststellungsakt des Parlaments. Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht auch den Fraktionsvorsitzenden trotz seiner rein fraktionsintern - mithin nicht wie etwa bei der Präsidentin oder den Vizepräsidentinnen durch das gesamte Parlament - erfolgenden Wahl als zusätzlich zu vergütende Sonderfunktion anerkannt habe, müssen man unter den Wahl- oder Beststellungsakten des Parlaments all die Funktionen verstehen, die für die Aufgabenerfüllung in der parlamentarischen Arbeit unverzichtbar seien. Es sei insofern von Wahl- oder Beststellungsakten für das Parlament als Ganzes auszugehen, wodurch auch rein fraktionsinterne Wahlen, wie etwa die Wahl des Fraktionsvorsitzenden genügen würden. Unter Berücksichtigung dieser allein schlüssigen Auslegung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sei festzustellen, dass die Parlamentarischen Geschäftsführer für die Aufgabenerfüllung moderner Parlamente im Rahmen des parlamentarischen Regierungssystems von vitaler Bedeutung seien. Auch sie würden herausgehobene Funktionen wahrnehmen, die über die Innenwelt der Fraktionen hinaus für das ganze Parlament unverzichtbar seien. Ihre eigentliche Rolle liege ganz wesentlich nicht in der inneren Organisation, sondern in der Abstimmung mit den jeweils anderen Fraktionen, und zwar in der gesamten Steuerung und Aufrechterhaltung der parlamentarischen Prozesse.

Prof. Dr. Morlok hat hervorgehoben, dass es im Parlament für die Wahrnehmung der Volksvertretung bestimmter Funktionen bedürfe, die eine den Status und die Rechte des Abgeordneten gewährleistende politische Willensbildung überhaupt erst ermöglichen. Hierzu stehe dem Parlament ein umfassendes Selbstorganisationsrecht zu, wobei ein modernes Arbeitsparlament jedoch gezwungen sei, Funktionsrollen zu schaffen, die unterschiedliche parlamentsinterne Aufgaben und Funktionen bündelten. Diese Bündelung habe für den Funktionsinhaber eine sich zum Teil erheblich von der der übrigen Abgeordneten unterscheidende Arbeitsbelastung zur Folge, wodurch im Regelfall die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit neben dem Mandat nicht mehr möglich sei. Diese Nachteile ließen es geboten erscheinen, in beschränktem Rahmen bei Funktionsrollen mit einer erheblichen Mehrbelastung eine angemessene Funktionszulage zu gewähren. Anderenfalls würde dies eine Benachteiligung von Funktionsträgern gegenüber Abgeordneten ohne zusätzliche Funktionsrolle darstellen, was letztlich im Widerspruch zur formalen Gleichbehandlung der Abgeordneten stehen würde.

Gleichwohl müsse der Kreis der Personen, denen eine Funktionszulage gewährt werde, zur Wahrung der Freiheit des Mandats im Verhältnis zur Gesamtzahl der Abgeordneten begrenzt sein, um eine Verzerrung der politischen Willensbildung zu vermeiden.

Seitens der Fraktion der SPD wurde auf das bestehende Spannungsfeld zwischen der verfassungsrechtlichen Rahmensetzung und der vorliegenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts auf der einen Seite und dem Grundsatz der Parlamentsautonomie auf der anderen Seite hingewiesen und nach einer möglichen Lösung für diese Situation gefragt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ferner hinterfragt, welche Bindungswirkung die zu dieser Thematik ergangenen Urteile für die über Thüringen hinausgehenden Bundesländer entfalte.

Im Ergebnis haben die verschiedenen in der öffentlichen Anhörung befragten Staatsrechtslehrer einstimmig erklärt, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2000, wonach neben dem Präsidenten und den Vizepräsidenten lediglich noch die Fraktionsvorsitzenden, aber nicht die Parlamentarischen Geschäftsführer eine zusätzliche Entschädigung für die Ausübung ihrer parlamentarischen Sonderfunktion erhalten dürften, keine Bindungswirkung für Mecklenburg-Vorpommern entfalte und insofern die hier bestehenden Regelungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden seien. Zur Begründung wurde insbesondere darauf verwiesen, dass das Bundesverfassungsgericht in dem entschiedenen Rechtsfall in seiner subsidiären Zuständigkeit für die Landesverfassungsgerichtsbarkeit Thüringens entschieden habe. Insofern liege der Entscheidung die Rechtslage der Landesverfassung Thüringens und eben nicht der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern zugrunde. Auch liege sowohl aus den formalen als auch aus materiellen Gründen keine Bindungswirkung entsprechend § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, welche sich lediglich auf die tragenden Gründe einer Entscheidung erstrecke, vor. Prof. Dr. Löwer verwies in diesem Zusammenhang auf das grundsätzliche Fehlerwiederholungsverbot, welches besage, dass eine vom Bundesverfassungsgericht aufgehobene Regelung nicht erneut durch das Parlament erlassen werden könne. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bestehe jedoch dann, wenn gute Gründe für eine erneute Überprüfung der vertretenen Rechtsauffassung vorliegen würden. In Bezug auf die Parlamentsautonomie wurde erklärt, dass diese durch die Verfassung und das Willkürverbot begrenzt werde.

Seitens der Fraktion der NPD wurde gefragt, inwieweit ein Transparenzgebot bei der Gewährung von Zulagen noch gegeben sei, wenn insbesondere in den Rechenschaftsberichten der Fraktionen nicht erkennbar sei, welcher Abgeordnete für welche Tätigkeit welchen Zusatzbetrag erhalten habe.

Prof. Dr. Zeh hat verdeutlicht, dass es sich beim sogenannten Transparenzgebot zwar um einen populären Begriff handele, dieser aber bis auf eine Ausnahme keine verfassungsrechtliche Grundlage besitze. Lediglich die politische Willensbildung im Plenum selbst habe öffentlich zu erfolgen. Unabhängig davon, dass schon kein absolutes Transparenzgebot bestehe, würde es im Gegenzug verschiedene Diskretionsgebote geben, die der zurzeit bestehenden Transparenzforderung entgegenstünden. Ein generelles Transparenzgebot, wonach die Fraktionen im Detail offenlegen müssten, was sie intern aufgrund ihrer eigenen Schwerpunktsetzung oder aus Arbeitsteilungszwecken an Funktionsvergütungen oder Aufwandsentschädigungen zahlten, bestehe jedenfalls nicht.

Im Übrigen sei das Land Mecklenburg-Vorpommern der Forderung der Rechnungshöfe von Bund und Ländern nachgekommen, indem es die zusätzliche Vergütung für Parlamentarische Geschäftsführer im Abgeordnetengesetz geregelt habe. Prof. Dr. Morlok hat hierzu angemerkt, dass er große Zweifel habe, inwieweit es ein Gebot zur interfraktionellen Offenlegung gebe.

Seitens der IHK wurde erklärt, dass zusätzliche Entschädigungen geeignet seien, den mit dem Amt verbundenen höheren Zeitaufwand sowie den Zuwachs an Pflichten auszugleichen. Zudem sei auch die Differenzierung bei der Höhe der einzelnen Zulagen grundsätzlich angemessen, da der zusätzliche Zeitaufwand sowie der Pflichtenzuwachs, aber auch die mit dem Amt einhergehende Verantwortung und Stellung in der Öffentlichkeit zwischen den verschiedenen besonderen parlamentarischen Funktionen variere. Dr. von Hören hat in diesem Zusammenhang auf die Praxis in der Privatwirtschaft verwiesen, wo die Differenzierung in der Vergütungshöhe zwischen verschiedenen Positionen weniger aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Beanspruchung als vielmehr aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung der einzelnen Positionen und der damit einhergehenden Verantwortung erfolge. Allerdings würden auch in der Privatwirtschaft zusätzlich übernommene Tätigkeiten häufig gesondert vergütet. Vor diesem Hintergrund erscheine auch nach dem Prinzip der Äquivalenz von Funktion und Vergütung eine zusätzliche Entschädigung bei besonderen parlamentarischen Funktionen schon angesichts der stärkeren öffentlichen Positionierung als sinnvoll und angemessen.

Die Mehrheit der Anzuhörenden hat die Angemessenheit der in § 6 des Abgeordnetengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (AbgG M-V) geregelten Funktionszulagen sowie die darin enthaltene Differenzierung hinsichtlich deren Höhe bei den einzelnen Funktionsträgern bestätigt. Eine vergleichende Betrachtung mit der Privatwirtschaft und der kommunalen Privatwirtschaft haben verschiedene Sachverständige jedoch angesichts der bestehenden Unterschiede in den Aufgabenstellungen als nicht zielführend abgelehnt. Prof. Dr. Morlok hat ausgeführt, dass die tatsächliche Mehrbelastung zwischen den einzelnen Funktionen variere. Insbesondere stelle der Fraktionsvorsitz eine zum Landtagspräsidenten vergleichbar gewichtige politische Funktionsrolle dar. Den Fraktionsvorsitzenden kämen angesichts der hervorgerufenen Bedeutung der Fraktionen für den politischen Willensbildungsprozess im parlamentarischen Betrieb und Gesetzgebungsalltag zentrale Vermittlungs- und Koordinierungsaufgaben zu. Zudem erscheine die im § 6 AbgG M-V für die Parlamentarischen Geschäftsführer vorgesehene Funktionszulage auch der Höhe nach sachgerecht. Die bisherige Diätenrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verkenne die Bedeutung dieser Funktionsrolle. Die Parlamentarischen Geschäftsführer müssten sowohl inner- als auch interfraktionell ein breites Aufgabenspektrum leisten, was letztlich auch mit einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden sei.

Vonseiten des Landesrechnungshofes wurde die zusätzliche Entschädigung für die Präsidentin, die Vizepräsidentinnen und die Fraktionsvorsitzenden nicht beanstandet. Zudem wurde auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, wonach es unbedenklich sei, dass die Zulage für den Fraktionsvorsitzenden ebenso hoch sei wie für den Parlamentspräsidenten, da beiden Funktionen die besonders herausgehobene Bedeutung im parlamentarischen Betrieb gleichermaßen eigen sei.

Prof. Dr. Löwer und Prof. Dr. Zeh haben insbesondere ausgeführt, dass die Differenzierungen zwischen den einzelnen Sonderfunktionen in der Höhe der jeweiligen zusätzlichen Entschädigung letztlich in die Einschätzungsprärogative des seine Parlamentsautonomie wahrnehmenden Landtags fallen würden.

Entscheidend im Sinne einer Evidenzkontrolle sei nach Auffassung von Prof. Dr. Löwer, dass die Zusatzentschädigung die Doppelhonorierung von Abgeordnetenentschädigung und Ministeramt nicht überschreite. Dies sei bei der bestehenden Regelung hinsichtlich der zusätzlichen Entschädigung für die Präsidentin und die Vizepräsidentinnen nicht der Fall. Zudem erscheine die Gleichbehandlung des Fraktionsvorsitzenden mit der Präsidentin angesichts seiner allseitigen, sowohl zu den anderen politischen Kräften im Parlament als auch zur Landesregierung vermittelnden Tätigkeiten sachgerecht. Die Differenzierung zwischen dem Fraktionsvorsitzenden und dem Parlamentarischen Geschäftsführer sei jedenfalls von der Parlamentsautonomie legitimiert. Prof. Dr. Zeh hat hervorgehoben, dass die Entscheidung über die Höhe und Differenzierung der einzelnen Vergütungen dem Landtag niemand abnehmen könne oder dürfe. Die Grenze sei das Willkürverbot, insofern dürften die Entscheidungen nicht offensichtlich sachwidrig, unbegründbar oder widersinnig sein. Im Ergebnis hat er zudem ausdrücklich festgestellt, dass die in Mecklenburg-Vorpommern geregelten Beträge weder mit ihrer prozentualen Anknüpfung an die Höhe der allgemeinen Entschädigung noch im Hinblick auf die gestuften Funktionsvergütungen irgendwelchen Bedenken hinsichtlich deren Angemessenheit begegneten.

Der Vertreter der IHK hat lediglich hinsichtlich der Zulagen für Fraktionsvorsitzende festgestellt, dass diese mit 100 % unangemessen hoch seien. Insofern komme eine Entschädigung in Höhe von 50 % bis 75 % in Betracht. Alternativ komme gegebenenfalls auch eine Differenzierung in der Höhe der zusätzlichen Entschädigung für Fraktionsvorsitzende in Abhängigkeit zur jeweiligen Fraktionsstärke in Betracht. Hinsichtlich der Parlamentarischen Geschäftsführer hat er, wie auch der Landesrechnungshof, darauf verwiesen, dass diese Zulagen entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2000 mit der Freiheit des Mandats und dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Abgeordneten unvereinbar sei.

Der BdSt hat die grundsätzliche Gewährung von Funktionszulagen nicht beanstandet, wobei die Zahlungen an die Parlamentarischen Geschäftsführer angesichts der bestehenden Rechtsprechung in Form von Zusatzzahlungen und diese wiederum aus Parlaments- und nicht aus Fraktionsmitteln erfolgen sollten. Allerdings hat der BdSt ausdrücklich festgestellt, dass die derzeitigen Funktionszulagen das Aufwands-Ertrags-Verhältnis gemessen am tatsächlichen Mehraufwand und der Mehrverantwortung überzeichnen würden. Insofern erscheine eine Kürzung der Zulagen um 50 % sowohl den parlamentarischen als auch den bürgerlichen Interessen angemessen zu sein. Ferner wurde moniert, dass die Funktionszulagen zudem mit 1 % je Jahr der Ausübung der Sonderfunktion auf die Altersentschädigung angerechnet werde, wobei sogar eine Steigerung der Altersentschädigung über 71,75 % der Abgeordnetenentschädigung möglich sei.

Prof. Dr. von Arnim hat auf den nach der bestehenden Rechtsprechung begrenzten Personenkreis, dem eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden dürfe, verwiesen und erklärt, dass der Landtag, solange dieser an der Vollalimentation seiner Mitglieder festhalte, Zusatzgehälter unterbinden sollte, die mehrere Fraktionen, beispielsweise an stellvertretende Fraktionsvorsitzende, zahlen würden. Hinsichtlich des Verbotes von zusätzlichen Zahlungen an weitere als die vom Bundesverfassungsgericht genannten Funktionsträger mache es zudem keinen Unterschied, ob die Zahlungen direkt vom Parlament oder über die staatsfinanzierten Fraktionen erfolgten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Sachverständigen um eine Erklärung dahingehend gebeten, was aus ihrer Sicht dagegen oder auch dafür spreche, die Funktionszulagen nicht in die Altersversorgung mit einfließen zu lassen. Wenn ein entsprechender Funktionsträger eine zusätzliche Vorsorge betreiben wolle, könne er dies mit Mitteln aus seiner Zulage eigenständig tun.

Prof. Dr. Löwer hat hierzu erklärt, es obliege der Einschätzungsprärogative des Landtages, ob er die Funktionszulagen bei der Altersversorgung berücksichtige oder nicht. Beide Alternativen seien möglich. Eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Abgeordneten sei in der Berücksichtigung der Zulagen jedenfalls nicht zu sehen, da diese eben nicht für das eigentliche Mandat, sondern für die zusätzliche Funktion gezahlt würden.

Prof. Dr. Morlok, Prof. Dr. Zeh und der Landesrechnungshof haben ergänzend ausgeführt, dass ein Abgeordneter, der eine dieser sehr arbeitsreichen Funktionen inne habe, auch weniger Gelegenheit habe, noch neben dem Mandat einen Beruf auszuüben. Insofern sei es richtig, dass sich die Funktionszulagen auch auf die Altersentschädigung auswirkten.

III. Wesentliche Ergebnisse der durchgeführten schriftlichen Anhörung von Sachverständigen

Die Unterkommission des Ältestenrates hatte beschlossen, zusätzlich zu der öffentlichen Anhörung externe Sachverständige zudem im Wege einer schriftlichen Anhörung zu weiteren Fragen anzuhören und auch auf diesem Wege in den Prüfungsprozess mit einzubinden. An der schriftlichen Anhörung haben sich insgesamt sechs Sachverständige beziehungsweise durch sie vertretene Institutionen beteiligt.

1. Anzahl der Abgeordneten und Größe der Wahlkreise

Nach Einschätzung der Sachverständigen sei die Anzahl der Abgeordneten in Mecklenburg-Vorpommern ausreichend, um der verfassungsrechtlichen Stellung der Abgeordneten als Bindeglied zum Bürger gerecht zu werden. Ein Sachverständiger hat zudem erklärt, dass eine Reduzierung der Anzahl der Abgeordneten von derzeit 71 auf 61 ohne eine Gefährdung der Wahrnehmung verfassungsrechtlicher Aufgaben möglich sei. Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass in Bayern rein rechnerisch eine Fläche von 377 km² auf einen Abgeordneten und in Mecklenburg-Vorpommern lediglich von 326 km² käme, aber auch in Bayern von einer adäquaten Bürgernähe auszugehen sei und zudem die dadurch ansteigende Zahl der rein rechnerisch durch einen Abgeordneten zu vertretenden Einwohner noch deutlich unter dem Durchschnitt der übrigen Flächenländer liegen würde.

Vonseiten eines weiteren Sachverständigen wurde angemerkt, dass eine signifikante Reduzierung der Anzahl der Abgeordneten voraussichtlich mit einer Reduzierung der Anzahl der Ausschüsse einhergehen müsse, indem die Aufgabenzuschnitte der einzelnen Ausschüsse entsprechend vergrößert würden. Es würden ihm jedoch keine Erkenntnisse dahingehend vorliegen, dass dies nicht möglich sei.

Während einige Sachverständige grundsätzlich befürworteten, dass bei der Bewertung der Abgeordnetenanzahl auch die demografische Entwicklung des Landes berücksichtigt werden sollte, betrachteten zwei Sachverständige diesen Punkt differenzierter. Einer von ihnen hat insbesondere ausgeführt, dass der Abgeordnete seiner Aufgabe als Repräsentant des Volkes nur gerecht werden könne, wenn er nicht übermäßig viele Menschen vertreten müsse. Es bedürfe der Repräsentationsproportionalität, um genügend Kommunikationschancen zwischen Bürgern und Abgeordneten zu ermöglichen. Allerdings stünden nicht nur die Bevölkerungszahlen in Beziehung zur Repräsentationsfunktion der Abgeordneten, sondern auch die flächenmäßige Ausdehnung des Landes und seine sich hieraus ergebende Siedlungsstruktur.

In Flächenländern mit einer niedrigen Bevölkerungsdichte, wie Mecklenburg-Vorpommern, umfasse ein Wahlkreis gleicher Größe weniger Wähler als in einem dichtbesiedelten Land, weshalb Wahlkreise in Flächenstaaten traditionell größer seien. Ein Abgeordneter verzeichne bei einer weiten Ausdehnung seines Wahlkreises einen erhöhten Reise- und Zeitaufwand bei der Betreuung der Bürger seines Wahlkreises. Dies könne die Qualität der Betreuung und den Bürgerbezug negativ beeinflussen und die politische Willensbildung erschweren. Daher sollten flächenmäßig große Länder mit niedrigerer Bevölkerungsdichte vergleichsweise kleinere Wahlkreise bilden und damit ein Parlament mit mehr Abgeordneten haben.

Übereinstimmend haben die Sachverständigen erklärt, dass bei der Berücksichtigung der demographischen Entwicklung auf die Bevölkerung - mithin die Einwohnerzahl - und nicht auf die Anzahl der Wahlberechtigten abgestellt werden sollte, da die Abgeordneten die Vertreter des ganzen Volkes seien. Neben den seitens der Sachverständigen übereinstimmend für die Definition einer angemessenen Größe des Parlaments benannten Orientierungsparametern, wie Einwohnerzahl und Fläche, sei nach den Ausführungen von zwei der Sachverständigen auch zu berücksichtigen, welche Mindestgröße ein Landtag haben müsse, um seine Aufgaben, insbesondere die Gesetzgebung, die Kontrolle der Landesregierung und die politische Kommunikation mit dem Bürger, erfüllen zu können. Ferner müsse auch noch die notwendige fachpolitische Arbeitsteilung und Spezialisierung mit der Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen innerhalb des Parlaments möglich sein. Bei einer geringeren Zahl an Abgeordneten müssten sich diese in immer mehr Sachgebieten Fachwissen aneignen. Durch eine Mehrfachmitgliedschaft eines Abgeordneten in verschiedenen Ausschüssen werde dessen Spezialisierung erschwert und die Arbeitsbelastung des Einzelnen steige entsprechend an.

Neben diesen Nachteilen einer Verkleinerung des Parlaments wurde zudem darauf verwiesen, dass multiple Mitgliedschaften in den Ausschüssen auch dazu führen würden, dass diese nicht parallel tagen könnten, was wiederum zu einer Verlängerung von Gesetzgebungsverfahren führen würde. Auch sei nach Einschätzung eines Sachverständigen eine Verringerung der Zahl der Ausschussmitglieder keine Lösung, da diese eine Mindestmitgliedszahl haben müssten, um die Spiegelbildlichkeit zu den Mehrheitsverhältnissen des Plenums beizubehalten. Letztlich könne eine deutliche Verringerung der Anzahl der Abgeordneten zudem rein rechnerisch zur Folge haben, dass eine Partei mehr als fünf Prozent der Wählerstimmen erhalten müsse, um mathematisch einen ganzen Sitz im Parlament zu erhalten, was den parlamentarischen Zugang faktisch weitreichender als die Fünf-Prozent-Hürde und angesichts des Demokratieprinzips ungerechtfertigt begrenzen würde. Eine Verringerung der Zahl der Abgeordneten hätte eine Vergrößerung der Wahlkreise zur Folge, was wiederum die Verbindung zwischen Wählern und Gewähltem schwächen würde.

In Bezug auf die derzeitigen Wahlkreiszuschnitte hat ein Sachverständiger den durch das Grundgesetz garantierten Gleichheitsgrundsatz verletzt gesehen. Ein Weiterer hat insoweit erklärt, dass es zumindest zweifelhaft sei, ob die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung in Mecklenburg-Vorpommern noch die verfassungsrechtlichen Toleranzgrenzen einhalte. In diesem Zusammenhang hat er darauf verwiesen, dass gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes eine Neuabgrenzung der Wahlkreise verlangt werde, wenn die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises mehr als 25 % vom Durchschnitt abweicht. Obwohl eine vergleichbare Regelung im Landeswahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern nicht existiere, komme dennoch der Grundsatz der Wahlgleichheit zur Geltung, wofür entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die gleiche Größe der Wahlkreise sowohl für den einzelnen Wahlkreis als auch berechnet auf die Bevölkerungsdichte jedes Landes zur Bedingung werde.

In Mecklenburg-Vorpommern habe die Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten bei der vergangenen Landtagswahl in drei Wahlkreisen mehr als 30 % und in weiteren sieben mehr als 25 % betragen. Vor diesem Hintergrund hat er empfohlen, die Zahl der Wahlkreise durch eine Neuabgrenzung auf beispielsweise 30 zu reduzieren und bei diesem Neuzuschnitt die zulässigen Grenzen der Abweichungen einzuhalten.

Einige der Sachverständigen haben die Auffassung vertreten, dass bei einer Neuordnung der Wahlkreise auch die demographische Entwicklung entsprechend der Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2030 zu berücksichtigen sei, da die Wahlkreise eine gewisse Beständigkeit aufweisen müssten - mithin nicht regelmäßig verändert werden sollten. Ein Sachverständiger hat jedoch betont, dass der Zuschnitt von Wahlkreisen nicht von Prognosen abzuleiten sei, da diese über einen Zeitraum bis zum Jahre 2030 den realen Verhältnissen nicht zwingend entsprechen müssten.

2. Übergangsgeld

Nach den Darstellungen einiger Sachverständiger sei das Übergangsgeld Bestandteil der die Unabhängigkeit des Mandats sichernden Entschädigung. Es habe schon im Vorfeld der Mandatsausübung die Funktion, den möglichen Bewerbern um ein Mandat aufzuzeigen, dass das Risiko einer Erwerbslosigkeit nach dem Ende des Mandats in gewissem Umfang kompensiert werde. Mehrere Sachverständige haben erklärt, dass eine bedarfsorientierte Ausgestaltung des Übergangsgeldes durch die bestehende Regelung bereits gewährleistet werde, indem die erzielten Erwerbseinkünfte in Gänze auf das Übergangsgeld angerechnet würden. Die Höhe des Übergangsgeldes sei nach Einschätzung eines Sachverständigen insbesondere im Hinblick auf den degressiven Prozentsatz von der Grundentschädigung angemessen. Aus Sicht eines weiteren Sachverständigen sei die Höhe des Übergangsgeldes in den ersten zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Landtag angemessen. Darüber hinaus wurde jedoch angeregt, zu überdenken, ob das Übergangsgeld nicht ähnlich dem Modell in Nordrhein-Westfalen in einen Grund- und einen Aufstockungsbetrag geteilt werden solle. Danach würde ein ausgeschiedener Abgeordneter in den ersten drei Monaten zur Abwicklung seiner Mandatsstätigkeit einen Grundbetrag in Höhe der Hälfte der Abgeordnetenbezüge und auf Antrag für die gesamten zwölf Monate nach dem Ausscheiden noch einen Aufstockungsbetrag in gleicher Höhe, auf welchen jegliche Einkünfte angerechnet würden, erhalten. Insofern könnten in den ersten drei Monaten 100 % bezogen werden. Ein anderer Sachverständiger hat hinsichtlich der Bezugsdauer empfohlen, für den Bezug von Übergangsgeld eine Mindestmitgliedschaft im Landtag von einem Jahr festzusetzen und sodann die Dauer und Höhe des Übergangsgeldes nach der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag und gegebenenfalls zusätzlich auch noch nach dem Lebensalter zu staffeln. Insofern könne man sich an den für Landesminister geltenden Regelungen orientieren. Ein Sachverständiger gab zu bedenken, dass es dem verfassungsrechtlichen Zweck des Übergangsgeldes nicht vollends entsprechen dürfte, dass die Höchstbezugsdauer von 36 Monaten bereits nach einer Wahlperiode - mithin nach fünf Jahren - erreicht werde. Insofern empfehle er, einen Bezugszeitraum von 24 Monaten nach einer Wahlperiode und einen Bezugszeitraum von 36 Monaten erst nach zwei Wahlperioden - mithin nach zehn Jahren - zu ermöglichen. Ein weiterer Sachverständiger hat vor dem Hintergrund der Bezugsdauer von Übergangsgeld in den anderen Bundesländern angeregt, diese von derzeit maximal 36 Monate auf 18 Monate zu verringern. In diesem Zusammenhang wurde jedoch auch angemerkt, dass Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Höhe des gewährten Übergangsgeldes im Vergleich zu den anderen Bundesländern lediglich im unteren Bereich liege.

Nach Einschätzung eines Sachverständigen wäre eine Bezugsdauer für Übergangsgeld von maximal zwölf Monaten angesichts der in der Regel überdurchschnittlichen Qualifikation von Landtagsabgeordneten, dem mit dem Mandat verbundenen Netzwerk und der hochwertigen Vorbeschäftigung ausreichend für die Suche nach einer neuen Beschäftigung. Alternativ komme auch eine stärker auf die Erfüllung des Wählerauftrages ausgerichtete Regelung in Betracht, wonach der Anspruch auf Übergangsgeld zwei Monate je vollendetem Mandatsjahr betragen könne und erst nach Vollendung einer vollen Legislaturperiode wirksam werden würde, mithin ein vorzeitiges, freiwilliges Ausscheiden aus dem Landtag einen Verzicht auf das Übergangsgeld bedeuten würde. Vonseiten eines weiteren Sachverständigen wurde ausgeführt, dass es zwar sachgerecht sei, die Bezugsdauer in Abhängigkeit zur vorherigen Mitgliedschaft im Landtag zu staffeln, jedoch seien die starken Unterschiede zwischen den Mandatszeiten von einem, zwei oder fünf Jahren nicht nachvollziehbar. Insoweit wäre eine fixe Zeitspanne, um die der Anspruch auf Übergangsgeld je Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag steigen solle, sachgerechter.

3. Altersversorgung

Die Frage, ob die Höhe der Altersversorgung angemessen sei, wurde von den Sachverständigen unterschiedlich bewertet. Zwei von ihnen betonten, diese sei angemessen. Ein weiterer Sachverständiger hat erläutert, dass man einen Landtagsabgeordneten mit gewissen Einschränkungen möglicherweise mit einem Geschäftsführer einer kleineren GmbH vergleichen könne. Dieser würde in einem Zeitraum von 15 bis 20 Jahren ein maximales Versorgungsniveau von 35 % bis 50 % seiner Aktivbezüge erreichen. Gemessen an diesen Regelungen der Privatwirtschaft sei ein maximales Versorgungsniveau von 71,75 %, das nach 22 Jahren Mandatsstätigkeit erreicht werde, relativ hoch. Da auch Abgeordnete regelmäßig vor beziehungsweise nach ihrer Mandatsstätigkeit Versorgungsansprüche aus anderen Beschäftigungsverhältnissen erwerben würden, sei auch ein niedrigeres Höchstversorgungsniveau zweckentsprechend. Ein anderer Sachverständiger hat betont, dass die in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Regelungen zur Altersversorgung nicht angemessen seien. Zwar sei der Altersentschädigungsanspruch nach einer Wahlperiode in Höhe von 208 Euro monatlich noch angemessen, jedoch sei dieser bereits nach der zweiten Wahlperiode mit einem Betrag von monatlich 1.118 Euro fast doppelt so hoch wie die Monatsrente eines sozialversicherungspflichtigen Spitzenverdieners. Die darüber hinausgehenden Ansprüche in den Folgejahren würden eine dem Amt angemessene Altersversorgung zudem deutlich überzeichnen. Hierbei sei zudem zu berücksichtigen, dass diese Ansprüche nicht auf eigenen Beiträgen aus zu versteuerndem Einkommen basierten.

Übereinstimmend erklärten die Sachverständigen, dass eine Selbstvorsorge der Abgeordneten eine zulässige und denkbare Möglichkeit für die künftige Regelung der Altersversorgung der Landtagsabgeordneten sei. Insbesondere ein Sachverständiger betonte, sich seit Jahren für die Abschaffung des Systems der Altersversorgung aus Steuermitteln ausgesprochen zu haben, da die Zielstellung der Gleichbehandlung mit der Bevölkerung zwingend bedinge, dass auch Abgeordnete ihre Altersversorgung auf eigene Kosten aufbauen würden, wie es seitens der Politik in immer stärkerem Maße von den Bürgern gefordert werde. Zwei andere Sachverständige haben erklärt, dass die monatliche Entschädigung um den Betrag zu erhöhen wäre, den die Abgeordneten durchschnittlich aufbringen müssten, um eine Versorgungsleistung in der angestrebten Höhe zu erreichen. Nach Auffassung eines weiteren Sachverständigen könne man insoweit den Durchschnittswert der vier Bundesländer heranziehen, die ebenfalls keine Altersentschädigung gewähren würden. Dies wäre ein Betrag von circa 1.200 Euro.

Ein Sachverständiger hat unter Bezugnahme der Praxis in der Privatwirtschaft angeregt, die Altersversorgung der Abgeordneten aus einer Mischung aus vom Land geleisteten Beiträgen und einer zumutbaren Eigenversorgung zu gewährleisten. Vonseiten einiger Sachverständiger wurden die verschiedenen Alternativen einer möglichen Selbstvorsorge sowie die damit einhergehenden Vor- und Nachteile erörtert. Einerseits komme in Betracht, Leistungen an die Altersversorgungssysteme zu erbringen, denen der jeweilige Abgeordnete bereits vor seiner Wahl angehört habe, insbesondere der gesetzlichen oder einer privaten Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk von Freiberuflern. Insoweit wäre aus Sicht mehrerer Sachverständiger jedoch sicherzustellen, dass die Erträge dieser Leistungen für die einzelnen Abgeordneten in etwa gleich hoch wären. Weiterhin komme die Bezuschussung einer durch den Abgeordneten selbst abzuschließenden privaten Altersvorsorge in Betracht. In diesem Fall würde die Verwaltung von den entsprechenden Verfahren entlastet und dem Abgeordneten eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit gewährt werden.

4. Zulagen für das Wahrnehmen besonderer parlamentarischer Funktionen

Übereinstimmend verneinten die Sachverständigen die Frage, ob die Entschädigung für die Präsidentin und die Fraktionsvorsitzenden mit denen der Minister vergleichbar sein sollte, da die entsprechenden Aufgaben- und Verantwortungsbereiche unterschiedlich seien. Einer hat hierzu insbesondere angemerkt, dass sich aus verfassungs- und parlamentsrechtlichen Kriterien und unabhängig von der beamtenrechtlichen Anbindung der Ministergehälter ergeben müsse, wie das Parlament seine Funktionen bewerte und vergüte.

Nach Einschätzung mehrerer Sachverständiger entspreche die Gewährung einer Zulage in Höhe von 100 % für die Präsidentin und in Höhe von 50 % für die Vizepräsidentinnen den Regelungen in den meisten der übrigen Bundesländer sowie dem Bund. Aus Sicht eines Sachverständigen sei zwar die zusätzliche Entschädigung für die Präsidentin sowie die Vizepräsidentinnen angemessen, jedoch sei die Zulage für Fraktionsvorsitzende, welche der Zulage der Präsidentin entspreche, unangemessen. Insoweit komme eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 50 % bis 70 % anstelle der bisherigen 100 % in Betracht, wobei gegebenenfalls zudem noch nach der Fraktionsstärke differenziert werden könne. Darüber hinaus werde aus Sicht dieses Sachverständigen sowohl die generelle Gewährung der Zulage an die Parlamentarischen Geschäftsführer als auch die Höhe dieser Zulage kritisch gesehen. Ein anderer Sachverständiger hat ausgeführt, dass angesichts der bestehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich der Präsidentin, ihren Stellvertreterinnen und den Fraktionsvorsitzenden eine entsprechende Funktionszulage gewährt werden dürfe. Allerdings komme für die Parlamentarischen Geschäftsführer zwecks Abgeltung deren anzuerkennenden Mehraufwandes eine Zusatzzahlung in Betracht. Letztlich sei aber festzustellen, dass die bisherigen Funktionszulagen das Aufwand-Ertrags-Verhältnis überzeichneten und daher eine Kürzung dieser Zulagen um 50 % sowohl den parlamentarischen als auch den bürgerlichen Interessen angemessen erscheine.

Bei der Frage, ob auch die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Entschädigung erhalten sollten, gingen die Auffassungen der Sachverständigen auseinander. Während ein Sachverständiger diese ausdrücklich abgelehnt hat, hat ein anderer Sachverständiger erklärt, dass eine zusätzliche Entschädigung aufgenommen werden sollte, welche allerdings aufgrund der unterschiedlich hohen Verantwortung geringer als die eines Fraktionsvorsitzenden sein müsse.

Ein weiterer Sachverständiger hat eine Zulage zwischen 10 % und 30 % befürwortet. Dies sei nach dem Prinzip der Äquivalenz von Funktion und Vergütung sinnvoll, da diese Funktion neben dem zusätzlichen Arbeitsaufwand durch eine höhere Verantwortung und letztlich auch durch eine stärkere öffentliche Positionierung gekennzeichnet sei.

5. Beschäftigung von Wahlkreismitarbeiterinnen und Wahlkreismitarbeitern

Nach Einschätzung eines Sachverständigen sei die monatliche Pauschale für die Beschäftigung von Wahlkreismitarbeiterinnen und Wahlkreismitarbeitern nicht offensichtlich unzureichend bemessen. Letztlich sei dies jedoch anhand durchschnittlicher Tätigkeitsprofile für Wahlkreismitarbeiter zu überprüfen. Aus Sicht eines weiteren Sachverständigen sei die monatliche Pauschale ebenfalls ausreichend bemessen. Ein anderer Sachverständiger hat hingegen erklärt, dass der derzeitige jährliche Höchsterstattungsbetrag in Anlehnung an die Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt auf einen Betrag zwischen 30.541,56 Euro und 31.188,48 Euro abgesenkt werden sollte. Ein Sachverständiger hat dargestellt, dass dem im Abgeordnetengesetz enthaltenen Höchstbetrag die Idee der Beschäftigung von Mitarbeitern mit Büro- und Sachbearbeitungstätigkeiten zugrunde liege und der Betrag für die vollzeitbeschäftigten Akademiker nicht genügen würde. Vielmehr würden selbst die Einstiegsgehälter für Hochschulabsolventen diesen gesetzlich normierten Betrag übersteigen. Vor diesem Hintergrund sei die Anlehnung an die Entgeltgruppe 13 des TVöD beziehungsweise des TVL sinnvoll. Hiervon abweichend hat ein anderer Sachverständiger eine Orientierung bei der Messung des Höchstbetrages an den Beträgen zwischen der Entgeltgruppe 6, Stufe 6 und der Entgeltgruppe 8, Stufe 3 - mithin eine Reduzierung des derzeitigen Betrages - empfohlen.

6. Kostenpauschale

Ein Sachverständiger hat die Kostenpauschale in Höhe von 1.236,17 Euro ausdrücklich als angemessen bewertet. Ein anderer Sachverständiger hat festgestellt, dass die Bemessung der Kostenpauschale ausschließlich in die Beurteilungs- und Regelungskompetenz des Landtages falle. Ein weiterer Sachverständiger hat hierzu ausgeführt, dass die Kostenpauschale in etwa den tatsächlichen durchschnittlichen Aufwand abdecken solle. Ob die derzeitige Höhe insoweit ausreichend und angemessen sei, könne jedoch nur durch eine empirische Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes ermittelt werden. Vor diesem Hintergrund hat er empfohlen, den den Abgeordneten der 6. Wahlperiode bisher in dieser Wahlperiode tatsächlich entstandenen Aufwand durch eine Befragung zu ermitteln und das Ergebnis bei der künftigen Bemessung der Kostenpauschale heranzuziehen.

Die Pauschale für Vorsitzende von Ausschüssen, Sonder- oder Untersuchungsausschüssen sowie Enquete-Kommissionen in Höhe von 400 Euro sei nach Auffassung mehrerer Sachverständiger angemessen, wobei einer von ihnen zwecks Vermeidung einer Doppelalimentation eine vollständige Verrechnung mit anderen Funktionszulagen angeregt hat.

Ein Sachverständiger hat im Sinne einer Kostentransparenz eine betragsmäßige Aufstellung der einzelnen, der Kostenpauschale zugrunde liegenden Kostenpositionen sowie deren Veröffentlichung empfohlen.

Ein anderer Sachverständiger hat insoweit jedoch betont, dass eine differenzierte Aufstellung zwar für die Beurteilung der Angemessenheit der Kostenpauschale erforderlich sei, jedoch bei der Gewährung der Pauschale in der Praxis Aufstellungen jeglicher Art vermieden werden sollten, um die Vorteile einer Pauschale optimal nutzen zu können. Nach der Auffassung eines weiteren Sachverständigen sollte der Abgeordnete selbst entscheiden können, welche Arbeitsbedingungen ihm besonders wichtig seien und wie er die dafür einsetzbaren Kostenpositionen aufteile. Insofern lehne er eine differenzierte Aufstellung ab.

Auf die Frage nach möglichen Änderungsbedarfen hinsichtlich der Regelungen zur Kostenpauschale hat ein Sachverständiger erklärt, dass es bei einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern sinnvoll sei, einen flächenbezogenen Faktor bei den Kostenpauschalansätzen einzuführen, wobei auch die tatsächliche Größe der Wahlkreise mit heranzuziehen sei. Nach Einschätzung eines weiteren Sachverständigen könne eine angemessene Erhöhung der Diäten bei gleichzeitigem Verzicht auf jegliche weitere Leistungen einerseits dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, und andererseits auch die Autonomie der Abgeordneten stärken. Kritisiert wurde durch verschiedene Sachverständige, dass neben der Kostenpauschale bestimmte Kosten, insbesondere Fahrt- und Übernachtungskosten, noch gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet würden. Diese Differenzierung zwischen pauschalisierten und abzurechnenden Kosten sei nicht schlüssig und führe zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Frage, welche Kosten im Einzelfall bereits mit der Pauschale abgedeckt seien und welche noch zusätzlich abgerechnet werden könnten. Vor diesem Hintergrund wurde empfohlen, alle Leistungen in eine Pauschale zu integrieren. Im Übrigen wurden seitens der Sachverständigen keine Gründe gegen die Gewährung einer Kostenpauschale vorgetragen.

Hinsichtlich des einmaligen Zuschusses für die Erstausrüstung eines Wahlkreisbüros in Höhe von 2.550 Euro merkte ein Sachverständiger an, dass dieser Betrag auf 2.000 Euro begrenzt werden sollte. Seitens eines anderen Sachverständigen wurde empfohlen, zunächst den den Abgeordneten der 6. Wahlperiode bisher in dieser Wahlperiode tatsächlich entstandenen Aufwand für die Ausstattung eines Wahlkreisbüros mittels einer Befragung zu ermitteln, in einem zweiten Schritt festzulegen, welche Ausstattungsstandards angemessen seien, und dies sodann zur Grundlage für eine Entscheidung über die künftige Bemessung dieses einmaligen Zuschusses zu machen. Die Absenkung dieses Zuschusses für die Wahlkreisbüroausstattung bei Abgeordneten, denen bereits ein Zuschuss zur Erstausrüstung gewährt worden sei, wurde von den Sachverständigen übereinstimmend als sachgerecht bewertet. Lediglich bei der Höhe des abgesenkten Betrages divergierten die Auffassungen. Während ein Sachverständiger wiederum die Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes entsprechend dem geschilderten Verfahren empfohlen hat, hat ein anderer Sachverständiger erklärt, dass der Betrag von 1.000 Euro zu hoch und eine Absenkung sinnvoll sei.

IV. Wesentliche Ergebnisse der beiden unter den anderen Landtagen sowie beim Deutschen Bundestag durchgeführten Umfragen

Die Unterkommission des Ältestenrates hat zwei Umfragen unter den übrigen Landesparlamenten sowie beim Deutschen Bundestag durchgeführt, um sich einen Überblick über die bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse sowie den aktuellen Diskussionsstand in den anderen Parlamenten zu verschaffen. An den Umfragen haben dreizehn Landesparlamente und bei einer Umfrage zudem der Deutsche Bundestag teilgenommen.

1. Größe der Parlamente und der Wahlkreise

In Auswertung der eingegangenen Antworten hat sich herausgestellt, dass die jeweilige gesetzliche Mindestanzahl an Abgeordneten zwischen 69 in Schleswig-Holstein und maximal 181 in Nordrhein-Westfalen variiert. Die gesetzliche Mindestmitgliederzahl in den Ländern Brandenburg, Thüringen, Hessen und Baden-Württemberg sei seit Bestehen des jeweiligen Parlaments unverändert. In den übrigen Landesparlamenten, die sich an der Umfrage beteiligt hatten, wurde die Anzahl in der Vergangenheit aus unterschiedlichen Gründen erhöht beziehungsweise abgesenkt. In Hamburg beispielsweise sei die Anzahl von 120 auf 121 Abgeordnete erhöht worden, um eine Patt-Situation bei Abstimmungen künftig vermeiden zu können. In Mecklenburg-Vorpommern sei die Anzahl ab der 2. Wahlperiode von vormals 66 auf mindestens 71 Abgeordnete erhöht worden. In Niedersachsen sei die Mindestanzahl von 155 auf 135 Abgeordnete als Beitrag des Parlaments zur Haushaltskonsolidierung abgesenkt worden. In Sachsen-Anhalt sei die Anzahl aufgrund eines politischen Willens zur Parlamentsverkleinerung von 99 auf 91 verringert worden. Nordrhein-Westfalen habe die Mindestanzahl der Abgeordneten von 201 auf 181 bei zeitgleicher Reduzierung der Wahlkreise von 151 auf 128 abgesenkt. Hierdurch habe man die seit 1985 regelmäßig eingetretene und durch Überhang- und Ausgleichsmandate verursachte Erhöhung der Gesamtanzahl künftig vermeiden wollen, da diese dauerhafte Überzahl finanziell nicht vertretbar gewesen sei.

Beachtliche Unterschiede hat der Vergleich der Verhältnisse zwischen der Anzahl der Abgeordneten und der jeweiligen Landesfläche ergeben. Während in den Stadtstaaten, wie Bremen und Hamburg, lediglich 3,92 km² beziehungsweise 6,24 km² jedem Abgeordneten gegenüber stünden, stünde in Hessen und Thüringen ein Parlamentsvertreter rein rechnerisch einer Fläche von 191,95 km² beziehungsweise 183,78 km² gegenüber. In Mecklenburg-Vorpommern seien es durchschnittlich 326,48 km² und in Bayern seien es sogar 391,95 km².

Die Fläche der einzelnen Wahlkreise von Mecklenburg-Vorpommern variere zwischen 39,07 km² im Wahlkreis Stralsund II und 1.501,48 km² im Wahlkreis Müritzkreis I. Die durchschnittliche Anzahl an Einwohnern oder Wahlberechtigten je Wahlkreis betrage beispielsweise 44.389 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern, 49.679 Einwohner in Thüringen und 51.889 Einwohner in Sachsen-Anhalt. Die meisten Einwohner je Wahlkreis habe Bayern mit durchschnittlich 1,79 Millionen.

2. Übergangsgeld

Seitens der Bremischen Bürgerschaft wurde mitgeteilt, dass dort seit Beginn der laufenden Wahlperiode kein Übergangsgeld mehr gewährt werde. Die konkreten Regelungen zur Gewährung des Übergangsgeldes variieren zwischen den anderen Landesparlamenten. In Hamburg, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern, Schleswig-Holstein, Hessen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern müsse der ehemalige Abgeordnete mindestens ein Jahr Mitglied des Landtages gewesen sein, damit er Anspruch auf Übergangsgeld habe. In Sachsen werde hingegen für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag ein Monat Übergangsgeld geleistet, höchstens jedoch 18 Monate, wobei eine Mitgliedschaft von mehr als sechs Monaten als ein volles Jahr gerechnet werde.

Die Höhe des in den einzelnen Bundesländern gewährten Übergangsgeldes bewege sich in der Spannweite von 4.487 Euro in Sachsen-Anhalt und 7.121 Euro in Hessen. In Mecklenburg-Vorpommern werde das Übergangsgeld hingegen gestaffelt ausgezahlt. Für drei Monate würden 90 % der Entschädigung - mithin 4.678,07 Euro -, für weitere neun Monate 70 % der Entschädigung - mithin 3.638,50 Euro - und für weitere vierundzwanzig Monate noch 50 % der Entschädigung - mithin 2.598,93 Euro - als Übergangsgeld gezahlt.

Während in Hamburg das Übergangsgeld stets nur für drei Monate gezahlt werde, sei die Dauer des Anspruchs in den anderen Landesparlamenten in Abhängigkeit zum Zeitraum der Mandatsausübung gestaffelt. In Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen werde das Übergangsgeld drei Monate für das erste Jahr der Mandatsausübung und einen weiteren Monat für jedes weitere Jahr der Mandatsausübung, längstens jedoch ein Jahr, gewährt. In Baden-Württemberg, Brandenburg, Thüringen und Sachsen-Anhalt werde das Übergangsgeld ebenfalls nach der vorgenannten Staffelung, längstens jedoch für zwei Jahre, gewährt. In Bayern und Sachsen werde das monatliche Übergangsgeld für jedes Jahr der Mandatsausübung, längstens jedoch für 18 Monate, geleistet. Schleswig-Holstein zahle ein Übergangsgeld drei Monate für das erste Jahr der Mandatsausübung und drei Monate für jedes weitere Jahr der Mandatsausübung, längstens jedoch 24 Monate. In Mecklenburg-Vorpommern werde das Übergangsgeld drei Monate nach einem Jahr, weitere neun Monate nach mindestens zwei Jahren und für weitere 24 Monate nach mindestens fünf Jahren der Mandatsausübung, längstens jedoch für 36 Monate, gewährt.

Die Regelungen zur Anrechnung von erzielttem Einkommen auf das Übergangsgeld sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt. In Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hessen und Thüringen würden Einkommens- und Versorgungsbezüge aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sowie Renten und Bezüge aufgrund einer Mitgliedschaft zu einer anderen gesetzgebenden Körperschaft und Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet. In Bayern hingegen rechne man erst ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag alle Erwerbseinkommen und Versorgungsbezüge an. In Sachsen würden ab dem ersten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert auf das Übergangsgeld angerechnet. Ab dem dritten Monat rechne man die Einkünfte dann in voller Höhe an. In Hamburg bringe man alle nach § 2 Einkommenssteuergesetz anrechenbaren Einkünften, die im Zeitraum des Bezugs von Übergangsgeld erzielt würden, in Abzug. In Mecklenburg-Vorpommern werde jegliches Erwerbseinkommen gleich welcher Art - mit Ausnahme von Bezügen aus ehrenamtlicher Tätigkeit - angerechnet.

3. Altersversorgung

In Auswertung der unter den Landesparlamenten durchgeführten Umfragen hat sich herausgestellt, dass auch die Altersversorgung sehr unterschiedlich geregelt wurde. In Baden-Württemberg sei die Altersversorgung zum 1. Mai 2012 abgeschafft worden. Seither müssten die Abgeordneten privat für ihre Altersversorgung vorsorgen. Hierfür würden sie einen monatlichen Vorsorgebeitrag in Höhe von 1.585 Euro erhalten. In Schleswig-Holstein würden die Abgeordneten zur Finanzierung ihrer Altersversorgung eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 1.500 Euro und in Bremen in Höhe von 750 Euro erhalten.

Voraussetzung hierfür sei jedoch ein Nachweis darüber, dass die Entschädigung - in Schleswig-Holstein mindestens in Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages zur Rentenversicherung der Angestellten - für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Ehepartner und der Waisen durch eine Rente verwandt werde und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen sei. In Sachsen könnten die Abgeordneten bezüglich ihrer Altersversorgung zwischen zwei Alternativen wählen. Einerseits könnten sie sich für einen monatlichen Vorsorgebeitrag, welcher derzeit 1.097,50 Euro betrage, zur Finanzierung einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder über ein Versorgungswerk oder eine private Versicherung ohne Kapitalwahlrecht entscheiden. Alternativ könne eine Altersentschädigung ab Vollendung des 67. Lebensjahres und einer Mindestzugehörigkeit zum Landtag von zehn Jahren gewählt werden. In Nordrhein-Westfalen bestehe ein Versorgungswerk als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Hier müsse jedes Mitglied einen monatlichen Pflichtbeitrag von 2.114 Euro einzahlen, der von den Abgeordnetenbezügen einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt werde. Die Rente werde ausgezahlt, wenn das 65. beziehungsweise 67. Lebensjahr vollendet worden sei und die Mindestbeitragszeit - mithin 30 Monate Beitragszahlung und davon zwölf Monate als Mitglied des Landtages - erfüllt sei. Seitens der Hamburgischen Bürgerschaft wurde mitgeteilt, dass ausgeschiedene Abgeordnete ab Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersentschädigung erhalten würden, wenn sie der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört hätten. Für jedes Jahr der Mitgliedschaft würden 2 % des einfachen Entgeltes (2.500 Euro) gewährt. Eine Altersentschädigung erhalte jedoch nur, wer während seiner Mitgliedschaft auf einen Teil seines Entgeltes in Höhe der Hälfte des jeweils geltenden Beitragssatzes nach § 158 SGB VI verzichtet habe. Der Verzichtszeitraum müsse mindestens ein Jahr umfassen. In Rheinland-Pfalz setze der Anspruch hingegen eine Mindestmandatszeit von zehn Jahren sowie die Vollendung des 60. Lebensjahres voraus. Nach zehn Jahren betrage die Altersversorgung 33 % der Entschädigung (5.514,59 Euro), für jedes weitere Jahr, bis zum 20. Jahr, erhöhe sich der Anspruch um 3,5 % auf maximal 68 %. Seitens des Brandenburgischen Landtags wurde erklärt, die Altersversorgung werde gemäß § 11 Abgeordnetengesetz des Landes Brandenburg (AbgG Brandenburg) mit Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente nach dem SGB VI sowie einer Mindestzugehörigkeit zum Landtag von einem Jahr gewährt. Der Anspruch auf Altersrente entstehe ab einer Mitgliedschaft im Landtag von elf Jahren ein Jahr früher und für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft ein weiteres Jahr früher, frühestens jedoch mit Vollendung des 57. Lebensjahres. Auf Antrag könne die Altersversorgung bis zu fünf Jahre vor dem, wie dargestellt, festgelegten Termin - jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres - gewährt werden. Dabei verringere sich die Altersversorgung jedoch um 0,3 % für jeden Monat vor dem grundsätzlich festgelegten Termin. Für jedes Jahr der Mitgliedschaft würden gemäß § 12 AbgG Brandenburg 3,3 % der Entschädigung (4.503,74 Euro), höchstens jedoch 69 % gewährt. In Thüringen werde die Altersversorgung mit Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente nach dem SGB VI sowie einer Mindestzugehörigkeit zum Landtag von sechs Jahren gewährt. Der Anspruch auf Altersrente entstehe für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft ein weiteres Jahr früher, frühestens jedoch mit Vollendung des 57. Lebensjahres. Die Altersentschädigung betrage 26 % der Grundentschädigung (4.772,88 Euro) und erhöhe sich für jedes über die vorgenannte Mindestmitgliedschaft hinausgehende Jahr um 3 % auf maximal 71,75 %. Auf Antrag würden Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, in der am 18.03.1990 gewählten Volkskammer oder einem Landesparlament als Zeit der Mitgliedschaft berücksichtigt. Werde dadurch die Mindestmitgliedszeit erreicht, betrage die Altersentschädigung für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Thüringer Landtag $\frac{1}{6}$ der Mindestaltersentschädigung.

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt würden, würden die ausgeschiedenen Abgeordneten entweder nachversichert oder die Zeiten als Dienstzeiten im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten anerkannt oder man gewähre eine Versorgungsabfindung. Seitens des Landtages von Bayern wurde mitgeteilt, dass die Altersversorgung ab Vollendung des 67. Lebensjahres sowie einer Mindestzugehörigkeit zum Landtag von zehn Jahren gewährt werde. Bei einer Mitgliedschaft von zehn Jahren betrage die Altersentschädigung 33,5 % der Entschädigung (7.060 Euro). Sie erhöhe sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft, bis zum 20. Jahr, um jeweils 3,825 %. In Hessen werde die Altersversorgung ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie einer Mindestzugehörigkeit zum Landtag von acht Jahren gewährt. Auf Antrag werde die Entschädigung auch schon ab Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt, wobei sich die Altersentschädigung dann für jeden Monat vor Vollendung des 60. Lebensjahres dauerhaft um 0,3 % vermindere. Die Altersentschädigung betrage 27,75 % der Grundentschädigung (7.141 Euro), für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft erhöhe sie sich um 2,75 %, höchstens jedoch auf 71,75 %. In Sachsen-Anhalt werde die Altersentschädigung gewährt, wenn die Regelaltersgrenze gemäß § 235 SGB VI - in der Fassung vom 01.01.2008 - erreicht worden sei. Ab dem elften Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entstehe der Anspruch jeweils ein Jahr früher, frühestens jedoch zehn Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Die Altersentschädigung betrage für jedes angefangene Jahr der Mitgliedschaft 3 % der Entschädigung (4.487 Euro). Seitens des Landtages von Niedersachsen wurde erläutert, dass die Abgeordneten als Altersversorgung je Mandatsjahr 2,5 % der Grundentschädigung (5.403 Euro), höchstens jedoch 71,75 % der Grundentschädigung erhalten würden. Die Altersentschädigung werde frühestens ab Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt. Mit jedem über das achte Mandatsjahr hinausgehenden Jahr, bis zum dreizehnten Jahr, entstehe der Anspruch ein Jahr früher. In Mecklenburg-Vorpommern betrage die Altersentschädigung 4 % der Entschädigung (5.197,86 Euro) für die ersten fünf Jahre der Mitgliedschaft, für das sechste bis zehnte Jahr jeweils 3,5 %, für das elfte bis zwanzigste Jahr jeweils 3 % und ab dem einundzwanzigsten Jahr jeweils 2 %, höchstens aber 71,75 %. Für jedes Jahr des Bezugs von Übergangsgeld erhöhe sich die Altersentschädigung um weitere 1,5 %, soweit der ausgezahlte Betrag mindestens 50 % der Entschädigung beträgt.

Die Ausgestaltung der Anrechnung einer Altersversorgung aus anderen Mandaten, etwa aus Zeiten als Bürgermeister, Bundestags- oder Europaabgeordneter, ist ebenfalls in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein erfolge keine Anrechnung, da die Abgeordneten selbst Vorsorge für ihre Altersvorsorge zu treffen hätten. In Nordrhein-Westfalen werde keine Anrechnung der Leistungen des Versorgungswerks auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes vorgenommen. In Niedersachsen werde nicht angerechnet, wenn der ehemalige Abgeordnete nur eine Altersversorgung aus anderen früheren Mandaten, insbesondere Zeiten als Bürgermeister, Bundestags- oder Europaabgeordneter beziehungsweise als Regierungsmitglied, erhalte. Eine Anrechnung erfolge nur, wenn neben den vorgenannten Leistungen noch Einkünfte aus einer aktiven Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder einer anderen, mit einem Abgeordnetenmandat nicht zu vereinbarenden Tätigkeit bezogen werde. Seitens des Brandenburgischen Landtages wurde mitgeteilt, dass der Anspruch nach dem AbgG Brandenburg ruhe, wenn ein Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge nach dem AbgG Brandenburg und aus der Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft beziehe, soweit dieser den Höchstbetrag der Versorgung der beteiligten Parlamente übersteige. Erhalte der Versorgungsempfänger neben den Versorgungsbezügen eine Entschädigung als Mitglied einer anderen gesetzgebenden Körperschaft, so ruhe der Versorgungsanspruch bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung.

Versorgungsansprüche ruhten ferner neben dem Einkommen oder den Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 % des Betrages, um den sie und das Einkommen beziehungsweise die Versorgungsbezüge aus einer öffentlichen Kasse die Entschädigung (4.503,74 Euro) überstiegen. In Thüringen würden die Versorgungsansprüche beim Zusammentreffen mit Versorgungsansprüchen aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in der am 18.03.1990 gewählten Volkskammer oder in einem anderen Landesparlament oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder mit Rentenansprüchen zu 50 % des Betrages, um den sie und die vorgenannten anderen Bezüge die Grundentschädigung (4.772,88 Euro) überstiegen, ruhen. Die Versorgungsansprüche würden ferner neben den Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung ruhen, soweit sie und die anderen Ansprüche 75 % der um ein Viertel der Grundentschädigung erhöhten ruhegehaltsfähigen Amtsbezüge überstiegen. In Hessen werde die Altersentschädigung des Deutschen Bundestages nicht angerechnet. Die Versorgungsansprüche würden allerdings ruhen, soweit sie und das gegebenenfalls aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielte Einkommen die Grundentschädigung (7.121 Euro) überstiegen. Ferner würden die Versorgungsansprüche bis zur Höhe des Betrages, den der ausgeschiedene Abgeordnete gegebenenfalls von einem anderen Parlament erhalte, und neben den Versorgungsansprüchen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder Rentenansprüchen, soweit sie und die anderen Ansprüche 71,75 % der Grundentschädigung überstiegen, ruhen. Die Versorgungsansprüche würden auch neben den Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, soweit sie und die anderen Ansprüche 75 % der um ein Viertel der Grundentschädigung erhöhten ruhegehaltsfähigen Amtsbezüge überstiegen, ruhen. Seitens des Sächsischen Landtages wurde ausgeführt, dass die Altersentschädigung neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 % des Betrages, um den die Altersentschädigung und die vorgenannten Versorgungsbezüge die Grundentschädigung (4.835 Euro) überstiegen, ruhe. Dies gelte zudem auch für ein Übergangsgeld des Europäischen Parlaments. Seitens der Bremischen Bürgerschaft wurde berichtet, dass die Altersversorgungsentschädigung neben Versorgungs- und Rentenbezügen aus öffentlichen Kassen nur insoweit gewährt werde, als die Summe aus der garantierten Rentenzusage aus der Altersversorgungsentschädigung und den Versorgungs- und Rentenbezügen 65 % der Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz nicht übersteige. Sie werde zudem neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis als Senator nur insoweit gewährt, als die Summe aus der garantierten Rentenzusage und den Versorgungsansprüchen die Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz nicht überschreite. Dies gelte entsprechend beim Zusammentreffen mit Versorgungsansprüchen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines anderen Landesparlaments. In Sachsen-Anhalt würden die Versorgungsansprüche neben Amtsbezügen als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder der Hinterbliebenenversorgung nach dem Abgeordnetengesetz von Sachsen-Anhalt zu 50 % des Betrages, um den sie und die vorgenannten Bezüge die Entschädigung (4.487 Euro) überstiegen, ruhen. Ferner würden die Versorgungsansprüche beim Bezug einer Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines anderen Landesparlaments bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die aufgrund dieser Mitgliedschaft gewährt werde, ruhen. In Mecklenburg-Vorpommern würden die Versorgungsansprüche neben Versorgungsbezügen aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder neben Renten in Höhe von 50 % des Betrages, um den die Ansprüche zusammen die Entschädigung (5.197,86 Euro) überstiegen, ruhen.

Abweichend hiervon gelte eine höhere Altersversorgung als Obergrenze, sofern der Versorgungsempfänger dieses Amt oder Mandat wenigstens drei Jahre innegehabt habe. Sei eine höhere Altersversorgung aus einem anderen Amt oder einer anderen Parlamentszugehörigkeit zu berücksichtigen, so sei die theoretisch mögliche Höchstversorgung nach dem für diese Versorgung geltenden Versorgungsrecht maßgeblich.

4. Tage- oder Sitzungsgeld

Lediglich in drei der sich an den Umfragen beteiligten Landesparlamente werde ein Tage- oder Sitzungsgeld gewährt. In Hessen werde in Abhängigkeit von der Sitzungsdauer ein Tagesgeld von 6, 12 oder 24 Euro gewährt. In Niedersachsen bekomme ein Abgeordneter für eintägige Sitzungen 15 Euro und für mehrtägige Sitzungen 23 Euro. In Hamburg werde ein Sitzungsgeld von 21 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen der parlamentarischen Gremien an die ordentlichen und die ständigen stellvertretenden Mitglieder gezahlt. In Rheinland-Pfalz werde hingegen eine Tagesgeldpauschale in Höhe von 281,21 Euro gewährt, die bei Fernbleiben von Sitzungen gekürzt werde. In den anderen Landesparlamenten werde kein Tage- oder Sitzungsgeld gewährt. Allerdings werde die den Abgeordneten gezahlte Kostenpauschale bei Fernbleiben von Pflichtsitzungen in Thüringen, Bayern und Sachsen gekürzt, da der Abgeordnete bei Nichtteilnahme an Sitzungen auch keine entsprechenden Mehraufwendungen habe, die durch die Kostenpauschale auszugleichen wären.

5. Rechtsfolgen bei unentschuldigtem Fernbleiben von Plenar- oder Ausschusssitzungen

Wenn ein Abgeordneter unentschuldig einer Plenar- oder Ausschusssitzung fernbleibe, ziehe dies in Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen-Anhalt keinerlei Rechtsfolgen nach sich. In Berlin, Baden-Württemberg, Thüringen, Bayern, Sachsen und Rheinland-Pfalz werde hingegen für jede Sitzung, an der der Abgeordnete unentschuldig nicht teilnehme, ein bestimmter Betrag von der monatlichen Kostenpauschale einbehalten. Der einzubehaltende Betrag sei in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich und variere zwischen 25 Euro und 100 Euro. In Bayern, Sachsen und Rheinland-Pfalz werde darüber hinaus für jede namentliche Abstimmung oder Wahl, an der ein Abgeordneter nicht teilgenommen habe, ein weiterer Betrag, der zwischen 25 Euro und 30 Euro variere, von der zu gewährenden Kostenpauschale in Abzug gebracht.

6. Zulagen für das Wahrnehmen besonderer parlamentarischer Funktionen

In Auswertung der eingegangenen Ausführungen der Landesparlamente hat sich herausgestellt, dass in einigen Parlamenten eine gesonderte Zulage beziehungsweise Entschädigung und in einigen Parlamenten eine erhöhte Grundentschädigung an die Abgeordneten gezahlt werde, die besondere parlamentarische Funktionen wahrnehmen. In Hamburg erhalte ein Präsident oder Fraktionsvorsitzender das dreifache Entgelt und ein Vizepräsident beziehungsweise stellvertretender Fraktionsvorsitzender das zweifache Entgelt. In Sachsen und Rheinland-Pfalz werde dem Präsidenten und den Fraktionsvorsitzenden - in Bayern nur dem Präsidenten - die zweifache Grundentschädigung und den Vizepräsidenten die 1,5-fache Grundentschädigung gewährt.

In Baden-Württemberg, Brandenburg und Hessen hingegen werde den Präsidenten, Fraktionsvorsitzenden, Vizepräsidenten und in Baden-Württemberg auch den Parlamentarischen Geschäftsführern eine Amtszulage in unterschiedlicher Höhe gewährt. In Schleswig-Holstein, Bremen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern werde den Trägern besonderer parlamentarischer Funktionen eine zusätzliche Entschädigung in unterschiedlicher Höhe gezahlt. Unabhängig von diesen erhöhten Grundentschädigungen, Amtszulagen oder zusätzlichen Entschädigungen werde in Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bayern und Niedersachsen den Präsidenten und Vizepräsidenten und in Rheinland-Pfalz auch den Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt. In einigen Landesparlamenten werde auch den Ausschussvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung für ihr Amt gezahlt.

In Thüringen, Schleswig-Holstein, Hessen, Sachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen hätten die Zulagen beziehungsweise die gewährten erhöhten Grundentschädigungen keine Auswirkungen auf die Höhe des Übergangsgeldes oder die Höhe der Altersversorgung. In Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern hätten die gezahlten Zulagen zwar keinen Einfluss auf die Höhe des Übergangsgeldes, aber auf die Altersversorgung. In Rheinland-Pfalz und Brandenburg werde für Zeiten der Wahrnehmung besonderer Ämter die entsprechend erhöhte Entschädigung der Berechnung der Altersversorgung zugrunde gelegt. In Mecklenburg-Vorpommern werde für jedes Jahr, in dem eine zusätzliche Entschädigung für besondere Funktionen gezahlt worden sei, zur Altersentschädigung eine Zulage von 1 % der Entschädigung gewährt. Sei die Zulage für das parlamentarische Amt geringer, werde eine entsprechend geringere Zulage gewährt. Zudem werde diese Zulage bei der Begrenzung der Altersentschädigung auf 71,75 % der Entschädigung nicht berücksichtigt. In Hamburg berücksichtige man die Zeiten der Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen, in denen ein erhöhtes Entgelt gewährt worden sei, bei der Berechnung der Höhe des Übergangsgeldes und der Altersentschädigung. Seitens des Landtages von Baden-Württemberg wurde mitgeteilt, dass bei der Zahlung des Übergangsgeldes die gewährte Amtszulage berücksichtigt werde, sofern der Abgeordnete beim Ausscheiden aus dem Landtag das Amt innegehabt habe. Ferner werde ein zusätzlicher Vorsorgebeitrag in Höhe von monatlich 1.981,25 Euro für den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden beziehungsweise von 792,50 Euro für Vizepräsidenten und je einem Parlamentarischen Geschäftsführer je Fraktion geleistet. In Bayern seien lediglich die erhöhten Entschädigungen für Zeiten der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten oder Vizepräsidenten die Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes und zeitanteilig auch für die Berechnung der Altersentschädigung. Auch in Niedersachsen würden sich nur die erhöhten Grundentschädigungen des Präsidenten und der Vizepräsidenten auswirken. Das Übergangsgeld werde in Höhe der erhöhten Grundentschädigung gewährt und für jedes Jahr, in dem der ausgeschiedene Abgeordnete das Amt des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten wahrgenommen habe, erhöhe sich die Altersentschädigung um 2,5 % des Vom-Hundert-Satzes, um den im jeweiligen Amtsjahr die Grundentschädigung des Präsidenten oder Vizepräsidenten gegenüber der Grundentschädigung der Abgeordneten erhöht gewesen sei.

7. Kostenpauschale

In Bremen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen werde keine gesonderte Kostenpauschale mehr gewährt. In Bayern, Sachsen und Thüringen werde eine monatliche Kostenpauschale von 3.214 Euro beziehungsweise 2.039,13 Euro beziehungsweise 1.210,07 Euro gewährt, mit der die Kosten für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Porto, Telefon und Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung bei mandatsbedingten Fahrten abgegolten seien. In Rheinland-Pfalz gebe es hingegen monatlich eine Kostenpauschale in Höhe von 1.184,84 Euro sowie eine Tagegeldpauschale für die Mehraufwendungen am Sitz des Landtages und bei Reisen in Höhe von 281,21 Euro. In Sachsen-Anhalt werde den Abgeordneten monatlich für alle allgemeinen Kosten ein Betrag von 997 Euro und für die Bürounterhaltung ein Betrag von 440 Euro gezahlt. In Hessen würden die Kosten für Büromaterial, Fachliteratur, Zeitungen, Porto und Telefon monatlich mit einem Betrag von 563 Euro ausgeglichen und in Berlin würden die Abgeordneten monatlich 994 Euro für Schreiarbeiten, Porto, Telefon und Fahrtkosten erhalten. In Niedersachsen werde hingegen lediglich eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 1.048 Euro für alle mandatsbedingten Kosten gezahlt. In Mecklenburg-Vorpommern werde zur Abgeltung der Kosten für die Unterhaltung eines Wahlkreisbüros, der Reisekosten und sonstigen Aufwendungen aus der Abgeordnetenstellung eine monatliche Kostenpauschale von 1.262 Euro gewährt.

Einen direkten flächenbezogenen Faktor würden die Kostenpauschalen nicht enthalten. Lediglich in den Bundesländern Thüringen und Rheinland-Pfalz sei der Fahrtkostenanteil der Kostenpauschalen nach den Entfernungskilometern gestaffelt.

Sitzungsbezogene Bestandteile seien in den Kostenpauschalen der Bundesländer Bayern, Berlin, Sachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz lediglich in der Gestalt enthalten, dass bei Fernbleiben der Abgeordneten von Sitzungen entsprechende Beträge als ersparte Aufwendungen von den gewährten Kostenpauschalen einbehalten würden.

V. Wesentliche Ergebnisse der anonymisierten Umfrage unter den ehemaligen Abgeordneten

Im Ergebnis der im Auftrag der Unterkommission des Ältestenrates unter den ehemaligen Abgeordneten durchgeführten anonymisierten Umfrage zu Fragen des Bezugs von Übergangsgeld sowie zu deren sich nach Beendigung des Landtagsmandates anschließenden Lebens- und Beschäftigungsverhältnissen hat sich herausgestellt, dass von der 1. bis zur 5. Wahlperiode insgesamt 100 ehemalige Abgeordnete des Landtages Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch auf Übergangsgeld hatten.

68 dieser ehemaligen Abgeordneten hätten Übergangsgeld nach dem bis zum Ende der 4. Wahlperiode geltenden Recht erhalten, wobei hiervon wiederum 52 ausgeschiedene Abgeordnete Übergangsgeld in Höhe von 100 vom Hundert der Entschädigung für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten und 16 ehemalige Abgeordnete dieses für einen Zeitraum von mindestens 14 und höchstens 18 Monaten bezogen hätten. Von diesen 68 ehemaligen Abgeordneten sei 30 im Anschluss daran Übergangsgeld in Höhe von Zwei-Drittel der Entschädigung für einen Zeitraum von bis zu 24 weiteren Monaten gewährt worden.

32 ehemaligen Abgeordneten habe hingegen kein Anspruch auf Zahlung von vermindertem Übergangsgeld zugestanden, weil sie Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der damaligen Fassung oder eine andere Versorgung aus öffentlichen Kassen bezogen hätten oder weil sie wegen der Ausübung oder der Aufnahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit dem Arbeitsmarkt nicht uneingeschränkt zur Verfügung gestanden hätten.

Die verbliebenen 32 der insgesamt 100 ehemaligen Abgeordneten, die Übergangsgeld bezogen hätten, hätten nach dem seit Beginn der 5. Wahlperiode und bis heute geltenden Recht Übergangsgeld in Höhe von 90 vom Hundert der Entschädigung für die Dauer von drei Monaten erhalten. Hiervon wiederum hätten anschließend 27 ehemalige Abgeordnete zudem Übergangsgeld in Höhe von 70 vom Hundert der Entschädigung bezogen. Weiterhin sei 17 dieser ehemaligen Abgeordneten anschließend Übergangsgeld in Höhe von 50 vom Hundert der Entschädigung gewährt worden. Von diesen 17 ausgeschiedenen Abgeordneten hätten 15 das Übergangsgeld in Höhe von 50 vom Hundert der Entschädigung bis zu einer Dauer von 24 Monaten erhalten. Derzeit würden noch zwölf ehemalige Abgeordnete im Bezug von Übergangsgeld in Höhe von 50 vom Hundert der Entschädigung stehen. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang, dass bei neun der vorgenannten 32 ehemaligen Abgeordneten die Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern, bei weiteren sieben Bezüge aus Erwerbseinkommen und bei weiteren sechs Einkommen aus einer Versorgung anderer öffentlicher Kassen, wie zum Beispiel Kommunale Versorgungskassen, in voller Höhe auf das beanspruchte Übergangsgeld angerechnet worden seien.

Zusammenfassend sei für alle bezugsberechtigten Übergangsgeldempfänger der 1. bis 5. Wahlperiode festzustellen, dass von den vorgenannten 100 ehemaligen Abgeordneten 47 Übergangsgeld für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten und weiteren 16 Übergangsgeld für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten gewährt worden sei. Zudem hätten 16 dieser 100 ehemaligen Abgeordneten ihren Anspruch auf Zahlung von Übergangsgeld für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten geltend gemacht. Die verbleibenden 21 ehemaligen Abgeordneten hätten die Zahlung von Übergangsgeld für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten und bis zu maximal 36 Monaten beansprucht. 61 ehemalige Abgeordnete hätten Übergangsgeld bis zu einer Höhe von insgesamt 50.000 Euro und 20 ehemalige Abgeordnete bis zu einer Höhe von insgesamt 75.000 Euro im Bezugszeitraum erhalten. Weitere zwölf ausgeschiedene Abgeordnete hätten Übergangsgeld bis zu einer Höhe von insgesamt 100.000 Euro und weitere sieben ehemalige Abgeordnete bis zu einer Höhe von insgesamt mehr als 100.000 Euro beansprucht. Insoweit sei allerdings schon berücksichtigt worden, dass einige dieser ehemaligen Abgeordneten derzeit noch Übergangsgeld beziehen würden.

In Auswertung der Fragen zu den sich nach Beendigung des Landtagsmandates anschließenden Lebens- und Beschäftigungsverhältnissen habe sich ergeben, dass zehn der insgesamt befragten ehemaligen Abgeordneten nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Landtag ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen seien, elf hätten nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Landtag während der Zeit des Bezuges von Übergangsgeld eine selbstständige Tätigkeit weiter ausgeübt oder aufgenommen, sieben seien nach dem Ende der Zahlung von Übergangsgeld ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen und zwei hätten nach dem Ende der Zahlung von Übergangsgeld eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen. 24 der ehemaligen Abgeordneten würden eine Versorgung aus einer öffentlichen Kasse beziehen, wobei hiervon neun Abgeordnete bereits neben dem Bezug von Übergangsgeld Altersversorgung bezogen hätten.

Weitere zwei ehemalige Abgeordnete seien nach dem Ende der Zahlung von Übergangsgeld zum Teil kurzzeitig - aufgrund des zeitnahen Auflebens des Anspruchs auf Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern - auf weitere staatliche Unterstützung angewiesen gewesen.

VI. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen der Unterkommission

Seitens der Fraktion der SPD wurde in Auswertung der öffentlichen Anhörung festgestellt, dass von den Anzuhörenden erklärt worden sei, dass die in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Regelungen rechtmäßig seien. Insofern würden die Mitglieder des Landtages mit den derzeitigen Regelungen gegen keine gesetzliche Vorschrift verstoßen. Ferner hätten einige Sachverständige deutlich dargestellt, dass das Parlament seine eigenen Angelegenheiten unter Beachtung der bestehenden Gesetze selbst regeln müsse. Insoweit müssten die Abgeordneten, wie es sich im Übrigen auch aus der Rechtsprechung zu entsprechenden Vorhaben im Deutschen Bundestag ergebe, den Mut und die Kraft haben, diese Angelegenheiten selbst zu regeln. Hierbei stünden den Abgeordneten zudem erhebliche Ermessensspielräume zu. Diese auszufüllen, obliege der politischen Verantwortung der Abgeordneten. Als weitere Schlussfolgerung habe sich nach Auffassung der Fraktion der SPD aus der Anhörung ergeben, dass das Abgeordnetengesetz in der aktuellen Fassung an keinem Punkt derart von den Regelungen der anderen Bundesländer abweiche, dass man zwingend etwas ändern müsse. Eine Ausnahme hiervon bestehe allenfalls hinsichtlich des Übergangsgeldes. Hier habe man in Mecklenburg-Vorpommern mit 36 Monaten eine Regelung, die zwar nicht einmalig sei, aber dennoch im Vergleich mit anderen Bundesländern im oberen Bereich liege. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Fraktion der SPD betont, man müsse im Vergleich mit den anderen Bundesländern aber auch die Höhe des Übergangsgeldes insgesamt berücksichtigen und könne nicht nur auf die maximal mögliche Anspruchsdauer abstellen. Insoweit befinde sich der maximale Betrag, der in Mecklenburg-Vorpommern gewährt werden könne, nur noch im Mittelfeld. Vor diesem Hintergrund bestehe aus Sicht der Fraktion der SPD auch in diesem Punkt kein Änderungsbedarf. Darüber hinaus sei die Kopplung der Diäten an die Versorgung der Richter vernünftig. Die Abgeordneten würden insgesamt viel leisten und bekämen dafür eine angemessene Finanzausstattung, bei der es verbleiben sollte. Insgesamt sei zudem festzustellen, dass das vorliegende Abgeordnetengesetz ein sehr gutes Gesetz sei und es keine zwingenden Gründe gebe, von den bestehenden Regelungen abzuweichen.

Seitens der Fraktion der CDU wurde dargelegt, dass ein Gesetz immer dann geändert werden müsse, wenn in der Praxis größere Defizite ersichtlich geworden seien. Im Ergebnis der Anhörung habe sich aus Sicht der Fraktion der CDU jedoch bestätigt, dass das Abgeordnetengesetz in der aktuellen Fassung eine gute und tragfähige Grundlage für die Arbeit der Abgeordneten in Mecklenburg-Vorpommern sei. Dies sei letztlich auch von der überwiegenden Anzahl der Anzuhörenden so festgestellt worden. Zudem werde die besondere Stellung der Abgeordneten im Verfassungsgefüge durch das Abgeordnetengesetz entsprechend abgebildet. Zudem berücksichtigten die Regelungen des Gesetzes die besondere Situation in Mecklenburg-Vorpommern - mithin den im Vergleich zu kleineren Ländern erhöhten Aufwand der Abgeordneten für deren Präsenz in der Fläche. Darüber hinaus wurde seitens der Fraktion der CDU betont, im Ergebnis der erfolgten Beratungen keinen Änderungsbedarf bei der Größe der Wahlkreise oder der Anzahl der Abgeordneten zu sehen.

In Bezug auf das Übergangsgeld sei zudem zu berücksichtigen, dass seitens der Anzuhörenden übereinstimmend erklärt worden sei, dass die eigentliche Höhe des Übergangsgeldes gar nicht zu beanstanden sei. Lediglich die Dauer der Gewährung von 36 Monaten sei moniert worden. Allerdings müsse man nach Auffassung der Fraktion der CDU insoweit auch berücksichtigen, dass alle erzielten Erwerbseinkünfte angerechnet würden und der Anspruch auf Übergangsgeld zudem degressiv ausgestaltet sei. Ferner könne man die besondere Situation des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wonach es etwas schwerer als in anderen Bundesländern sei, nach der Mandatsbeendigung die frühere Beschäftigung wieder aufzunehmen, nicht außer Acht lassen. Insofern sei die im Abgeordnetengesetz enthaltene Regelung zum Übergangsgeld für die tatsächlichen Gegebenheiten in Mecklenburg-Vorpommern eine gute Lösung. Im Übrigen gebe es in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt maximal 21 Diäten als Übergangsgeld, wogegen es in anderen Bundesländern auch 24 Diäten gebe. Vor diesem Hintergrund werde diesbezüglich kein Änderungsbedarf gesehen. Aus Sicht der Fraktion der CDU sei ferner auch kein Änderungsbedarf hinsichtlich der Altersentschädigung ersichtlich.

Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde betont, dass Überlegungen, die Anzahl der Abgeordneten zu verringern und die Fläche der Wahlkreise zu vergrößern, durch die Fraktion DIE LINKE keine Zustimmung finden würden. Es sei bereits die Grenze von dem erreicht, was mit der derzeitigen Anzahl an Abgeordneten geleistet werden könne. Insoweit könne auch das Argument der Demographie nicht durchgreifen, da die in Mecklenburg-Vorpommern zu erfüllenden Aufgaben tatsächlich nicht weniger geworden seien. Sofern man für die Bürger ernsthaft die derzeitigen Angebote der Politik sowie die Möglichkeit, den Bürgern den Weg einer bestimmten Beschlussfassung im Parlament zu erklären, aufrecht erhalten wolle, dürfe die Entfernung zu den einzelnen Wählerinnen und Wählern durch eine Ausweitung der Wahlkreise nicht vergrößert werden. Unabhängig hiervon könne man jedoch vor der nächsten Landtagswahl prüfen, wie einzelne Wahlkreise aufgrund der Kreisgebietsreform gegebenenfalls neu zugeschnitten werden könnten. In Bezug auf die Regelungen zum Übergangsgeld wurde festgestellt, dass es lediglich vier Bundesländer gebe, die mit maximal 24 Diäten ein höheres maximal mögliches Übergangsgeld als Mecklenburg-Vorpommern gewähren würden. Die übrigen Bundesländer lägen deutlich unter den 21 Diäten, die in Mecklenburg-Vorpommern maximal gewährt würden. Insofern befinde sich Mecklenburg-Vorpommern entgegen der Darstellung seitens der Fraktion der SPD nicht im Mittelfeld, sondern vielmehr im oberen Bereich. Ferner sei in Mecklenburg-Vorpommern nach Einschätzung der Fraktion DIE LINKE im Vergleich zu anderen Bundesländern hinsichtlich der Altersentschädigung eher großzügig ausgestaltet, welche Ansprüche man bereits nach fünf Jahren erreichen könne. Weiterhin wurde seitens der Fraktion DIE LINKE hinsichtlich der Thematik „Beschäftigung von Wahlkreismitarbeiterinnen und Wahlkreismitarbeitern“ erklärt, man habe den Eindruck gewonnen, dass die Wahlkreismitarbeiterinnen und Wahlkreismitarbeiter nicht nur als Bürokräfte eingesetzt würden. Vielmehr müssten die Abgeordneten zu einzelnen Terminen in den Wahlkreisen auch deren Mitarbeiter delegieren, weil sie selbst gar nicht alle Termine eigenständig wahrnehmen könnten. Dies bedürfe allerdings einer gewissen Qualifikation der entsprechenden Wahlkreismitarbeiterinnen und Wahlkreismitarbeiter. Vor diesem Hintergrund müsse über eine angemessenere Bezahlung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter nachgedacht werden.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde betont, dass die Auffassungen der demokratischen Fraktionen in den wesentlichsten Punkten übereinstimmen. Es bestehe insbesondere Einigkeit dahingehend, die Größe des Parlaments nicht zu verändern, damit Politik vor Ort überhaupt noch möglich sei. Ein kleineres Parlament möge gegebenenfalls noch innerhalb des Schlosses arbeitsfähig sein, jedoch wäre es nicht mehr in der Lage, im Flächenland Politik zu vermitteln. Ein weiterer wichtiger Punkt in der öffentlichen Diskussion sei die Diät des einzelnen Abgeordneten. Auch insoweit bestehe Konsens dahingehend, dass die Diät angemessen sei und unverändert bleiben solle.

Seitens der Fraktion der NPD wurde erklärt, dass der Zeitraum für den Bezug von Übergangsgeld mit 36 Monaten zu lang sei. Ferner sei die Höhe des Anspruchs auf Altersentschädigung, den ein Abgeordneter nach fünf Jahren erworben habe, im Vergleich zu den übrigen Arbeitnehmern deutlich zu hoch. Weiterhin halte die Fraktion der NPD die Gewährung von Zulagen für die Wahrnehmung besonderer parlamentarischer Funktionen in den Fraktionen für unzulässig. Ausgenommen hiervon sei lediglich die Funktion des Fraktionsvorsitzenden. Eine Verkleinerung des Parlaments sei hingegen auch aus Sicht der Fraktion der NPD unrealistisch. In Bezug auf die Höhe der Diäten wurde ausgeführt, dass hierzu innerhalb der Fraktion der NPD noch keine abschließende Auffassung bestehe.

Im Ergebnis der Beratungen und in Auswertung der Anhörung hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

- „1. Die Regelungen des Abgeordnetengesetzes stellen eine tragfähige Grundlage für die Arbeit der Abgeordneten dar. Sie sind in ihrer Ausgestaltung überwiegend sachgerecht und angemessen. Dies gilt insbesondere für die Größe des Parlaments, die Zahl der Wahlkreise und für die Regelungen der zusätzlichen Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen.
2. Änderungsbedarfe ergeben sich im Hinblick auf die Regelungen zum Übergangsgeld, zur Altersentschädigung und die Kostenpauschale für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit des Abgeordneten.
 - a) So erscheint die Bezugsdauer von Übergangsgeld von bis zu 36 Monaten zu ausgedehnt. In allen anderen Landesparlamenten beträgt die jeweilige maximale Dauer zwischen 12 und 24 Monaten. Unter Beibehaltung einer als positiv zu bewertenden degressiven Entwicklung der Höhe des Übergangsgeldes sollte die maximale Dauer auf höchstens 24 Monate begrenzt werden.
 - b) Die maximal erreichbare Altersentschädigung ist angemessen und entspricht dem für die Beamten geltenden Versorgungshöchstsatz. Allerdings erscheint die Altersentschädigung in den ersten Jahren zu stark anzusteigen. So erwirbt ein Abgeordneter nach einer Legislaturperiode bereits einen Anspruch i. H. v. 20 Prozent der Abgeordnetenentschädigung. In keinem anderen Landesparlament wird in diesem vergleichsweise kurzen Zeitraum ein derartiger Anspruch auf Altersentschädigung erworben. Der Aufwuchs der Altersentschädigung insbesondere für die ersten fünf Jahre der Mitgliedschaft im Landtag sollte abgesenkt werden. Zudem sollte bei der Berechnung der Altersentschädigung die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld zukünftig nicht mehr berücksichtigt werden.

- c) Der monatliche Erstattungsbetrag für Wahlkreismitarbeiter entspricht dem Tätigkeitsprofil für Sekretariats- und Bürosachbearbeitungen. Zur Erhöhung der Transparenz sollte die Pauschale aber durch die Anlehnung an eine Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder ersetzt werden. In diesem Zusammenhang ist eine angemessene Anhebung unter Änderung der Tätigkeitsprofile sinnvoll, um auch die Vollzeitbeschäftigung von Hochschulabsolventen in den Wahlkreisbüros zu ermöglichen.“

Diesen Antrag hat die Unterkommission bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Beratungen beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

- „1. Die degressive Ausgestaltung des Übergangsgeldes nach der Mandatsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Bundesländern als sinnvoll, da hiermit der Gedanke des zeitlich begrenzten Mandats der Abgeordneten unterstützt wird. Die maximale Bezugsdauer der Übergangsgeldzahlung liegt jedoch bundesweit an der Spitze und sollte daher von 36 auf 24 Monate reduziert werden.
2. Die Höhe der maximal erreichbaren Altersentschädigung liegt nach Auswertung der Anhörung in derselben Größenordnung wie in vielen anderen Bundesländern (71,75 %), die Steigerungsraten sind im Ländervergleich zumindest in den Anfangsjahren aber etwas höher (4 % der Höhe der Diät für die ersten 5 Jahre, 3,5 % für das 6. bis 10. Jahr, 3 % ab dem 11. Jahr und 2 % ab dem 21. Jahr). Statt der bisherigen, abgestuften Steigerungsraten wird daher vorgeschlagen, zukünftig einen kontinuierlichen Anstieg der Altersentschädigung pro Jahr in Höhe von 3 % vorzusehen.
3. Die Zahlung zusätzlicher Entschädigungen für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen ist nach Auswertung der Sachverständigenanhörung zwar prinzipiell gerechtfertigt, da hiermit die Wahrnehmung für die parlamentarische Arbeit unverzichtbarer, zusätzlicher Aufgaben honoriert wird. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Verwirklichung des Grundsatzes der Mandatsgleichheit sollten die Beträge aber wie folgt abgesenkt werden: Für den Landtagspräsidenten und den Fraktionsvorsitzenden wird eine Absenkung von 100 % auf 75 % vorgeschlagen, für den Parlamentarischen Geschäftsführer eine Kürzung von 75 % auf 50 %, die derzeit vorgesehene Zulage für die Vizepräsidenten in Höhe von 50 % sollte erhalten bleiben.“

Zur Begründung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, mit der Ziffer 1 solle die Dauer des Übergangsgeldes von derzeit 36 auf 24 Monaten abgesenkt werden, wodurch eine Anpassung an die Regelungen in den übrigen Landesparlamenten erreicht werden könne. Mit der Ziffer 2 werde eine Änderung der Regelung zur Altersentschädigung vorgeschlagen, wonach zukünftig ein linearer Anstieg der Altersentschädigung von 3 % pro Jahr vorgesehen sei. Da die bestehende Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern zu sehr von den Regelungen der übrigen Landesparlamente abweiche. In Bezug auf die Ziffer 3 des Antrages wurde ausdrücklich betont, dass damit keine Geringschätzung der von den Funktionsträgern zu leistenden Arbeit verbunden sei. Vielmehr werde mit der Ziffer 3 des Antrages die Grundidee verfolgt, die Höhe der Entschädigung der einzelnen Abgeordneten nicht zu sehr voneinander abweichen zu lassen.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Unterkommission bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben in Auswertung der öffentlichen Anhörung sowie der übrigen, seitens der Unterkommission eingeholten Materialien beantragt, dem Landtag zu empfehlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderungen am Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordneten-gesetz) vorzunehmen.

Diesen Antrag hat die Unterkommission bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Gegenstimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD mehrheitlich angenommen.

Schwerin, den 11. Juni 2013

Sylvia Bretschneider
Berichterstatterin